

Ergänzender Bericht zuhanden Urnenabstimmung vom 23. September 2018

Interkommunale Vereinbarung (IKV) zwischen der politischen Gemeinde Meilen und der politischen Gemeinde Uetikon am See betreffend Zusammenschluss der Energie und Wasser Meilen AG, der Energie Uetikon AG sowie der Wasser Uetikon AG per 1. Januar 2019 zur Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA).

Der Gemeindeurnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Genehmigung der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zwischen der politischen Gemeinde Meilen und der politischen Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA).
2. Genehmigung des Anhangs zur IKV "Grundsätze über die Strom- und Wasserversorgung und der Gebühren".
3. Ermächtigung des Gemeinderats, alle zur Umsetzung dieser Interkommunalen Vereinbarung (IKV) notwendigen Massnahmen zu treffen.
4. Aufhebung von Art. 53 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen vom 21. Mai 2017.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Die Gemeinden Meilen und Uetikon am See wollen ihre bestehende Zusammenarbeit für die Energie- und Wasserversorgung weiter vertiefen und stärken. Zu diesem Zweck sollen die Energie und Wasser Meilen AG, die Energie Uetikon AG und die Wasser Uetikon AG per 1. Januar 2019 zur Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) zusammengeschlossen werden.

Ziel des Zusammenschlusses ist es, die Versorgungssicherheit und -qualität weiterhin hoch zu halten, die Kosten zu senken, mit der Tarifentwicklung konkurrenzfähig zu bleiben, die Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung der Versorgung zu meistern und die Dienstleistungen für die Bevölkerung auszubauen. Grundlage des Zusammenschlusses bilden die bewährte Zusammenarbeit, die Abstützung in der Bevölkerung und die Wahrung der lokalen Interessen. Der Zusammenschluss sichert die eigenständige und selbstbestimmte Wasser- und Energieversorgung der Gemeinden, die lokale Wertschöpfung und die Werthaltigkeit der Investitionen.

Der Zusammenschluss zur iNFRA als eigenständigem Unternehmen im Eigentum der beiden Gemeinden ist ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die erforderliche Betriebsgrösse und hin zu grösserer Wettbewerbsfähigkeit, um auf lange Sicht weiterhin attraktive Tarife für die Kunden und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten zu können.

Die vorliegende interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die gemeinderechtliche Grundlage für den Zusammenschluss. Sie wird den Stimmberechtigten der Gemeinden Meilen und Uetikon am See gemäss § 79 des Gemeindegesetzes am 23. September 2018 in der Urnenabstimmung zur Genehmigung unterbreitet. Stimmt die Bevölkerung der IKV zu, wird die iNFRA auf den 1. Januar 2019 gegründet und nimmt ab diesem Zeitpunkt die Versorgung mit Strom und Wasser für beide Gemeinden wahr. Bereits Ende 2016 hat sich Energie und Wasser Meilen AG im Hinblick auf den Zusammenschluss mit 49 % an der Energie Uetikon AG beteiligt. Seit dem 1. Januar 2017 nimmt die Energie und Wasser Meilen AG zudem den Betrieb der beiden Uetiker Gesellschaften im Auftragsverhältnis wahr. Nach dem Zusammenschluss wird die Strom- und Wasserversorgung deshalb nahtlos und mit demselben Personal weitergeführt. Die IKV wahrt die Mitsprache der Bevölkerung, da wesentliche Änderungen einer Urnenabstimmung bedürfen. Die Regelung der Gebührengrundsätze erfolgt für beide Gemeinden einheitlich im Anhang zur IKV, weshalb Änderungen der Urnenabstimmung, jedoch nicht dem Initiativrecht der Stimmberechtigten unterliegen.

Die Gebührengrundsätze gemäss der IKV bringen gewisse Anpassungen der Tarife für Strom und Wasser mit sich. Im Grundsatz bleiben jedoch die gleichen zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts massgebend wie vor dem Zusammenschluss: in Bezug auf die Stromversorgung die Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und die strenge Überwachung durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom; bei der Wasserversorgung die Vorgaben des kantonalen Wasserrechts und der eidgenössischen Preisüberwachung. Im Rahmen der bestehenden Kooperation wurden die wiederkehrenden Tarife der Netznutzung und der Energielieferung in Meilen und Uetikon bereits angeglichen. In der Wasserversorgung gibt es künftig für die wiederkehrenden Gebühren drei statt zwei Tarifkomponenten: Die Grundgebühr, die Mengengebühr und die neu eingeführte Infrastrukturgebühr, welche zwischen 0.25 bis 0.4 Promille des Gebäudeversicherungswerts betragen wird. Die Grundgebühr und die Mengengebühr decken je 40-60 % der nicht durch die Infrastrukturgebühr oder anderweitig gedeckten laufenden Kosten der Wasserversorgung. Für die Netzkostenbeiträge bei Strom und Wasser wird wie in Meilen schon bis anhin die Leistung des Anschlusses massgebend sein. Für die Anpassung der Tarife an die Gebührengrundsätze der IKV gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2022. Durch betriebliche Optimierungen im Vertrieb und im Betrieb sowie durch vermiedene Investiti-

onen ins Netz können mit dem Zusammenschluss weiterhin attraktive Stromtarife für alle Kunden im ganzen Versorgungsgebiet realisiert werden. Die Tarife liegen bereits heute unter dem schweizerischen Durchschnitt und können mittelfristig optimiert werden.

Nach dem Zusammenschluss wird die Strom- und Wasserversorgung nahtlos und mit demselben Personal weitergeführt, welches bereits seit Abschluss des Betriebsführungsvertrags vom 1. Januar 2017 zwischen den beiden Uetiker Gesellschaften und der Energie und Wasser Meilen AG erfolgreich zu diesem Zweck im Einsatz steht. Sollte später eine Gemeinde aus der IKV austreten, hat dies für die verbleibende Gemeinde zur Folge, dass sie entsprechend den kantonalen Bestimmungen bzw. zur Sicherstellung ihrer Aktienmehrheit Aktien erwerben muss, was mit Ausgaben verbunden ist. Deren Höhe wird dadurch gemindert, dass die austretende Gemeinde gleichzeitig ihre Versorgungsanlagen von der iNFRA zurückkaufen muss.

Formal erfolgt der Zusammenschluss der drei bisherigen Versorgungsunternehmen in drei Stufen: Auf den 1. Oktober 2018 werden die Bereiche Telecom und Liegenschaften der Energie und Wasser Meilen AG in eine separate Gesellschaft ausgegliedert. Nach den Vorgaben des Fusionsgesetzes werden sodann auf den 1. Januar 2019 zunächst die Energie Uetikon AG, die Wasser Uetikon AG und die Energie und Wasser Meilen AG fusioniert. Durch diese Fusion wird auch die Gemeinde Uetikon zur Aktionärin der Energie und Wasser Meilen AG. Im Anschluss daran wird die "Energie und Wasser Meilen AG" in "Infrastruktur Zürichsee AG" umfirmiert. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass der Zusammenschluss keine Steuern oder andere nachteilige Auswirkungen nach sich zieht und dass die iNFRA weiterhin vollständig steuerbefreit bleibt. Aufgrund der provisorischen Unternehmensbewertungen wird die Gemeinde Meilen rund 77 % und die Gemeinde Uetikon am See rund 23 % an der neuen Gesellschaft halten, was in etwa die Gemeindegrössen widerspiegelt. Massgebend wird die Bewertung der drei Unternehmen im Zeitpunkt des Zusammenschlusses sein. Quellrechte und Grundeigentum verbleiben bei den jeweiligen Gemeinden. Die Mehrheit des Aktienkapitals muss in jedem Fall bei den Trägergemeinden verbleiben. Damit sind die beiden Gemeinden als Partner optimal eingebunden.

A. Ausgangslage

Die Energie- und Wasserversorgung steht mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050, welche die Schweizer Stimmbewölkerung am 21. Mai 2017 angenommen hat, den weiteren Liberalisierungsschritten im Strommarkt sowie aufgrund von anstehenden Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur vor grossen Herausforderungen. Neben technologischen und rechtlichen Weiterentwicklungen ändern sich auch die Kundenbedürfnisse. Die Kunden können und wollen ihre Energieversorgung zunehmend selber bestimmen und bei der Produktwahl, beim Verbrauch oder mittels Eigenproduktionsanlagen Einfluss nehmen. Dabei eröffnet auch die Digitalisierung zunehmend Möglichkeiten. Die Versorgungsunternehmen müssen sich diesen neuen Realitäten stellen. Neben anstehenden Investitionen in zunehmend intelligente Verteilnetze und ins Messwesen, nimmt der finanzielle Druck infolge wachsender Kosten bei gleichbleibenden oder sogar abnehmenden Mengen zu. Die absehbaren, weiteren Liberalisierungsschritte im Strommarkt werden bestehende Geschäftsmodelle ebenfalls unter Druck setzen. All diese Entwicklungen führen zu einem wachsenden Effizienzsteigerungs- und Kooperationsdruck bei den jeweiligen Unternehmen. Im Bereich der Wasserversorgung gilt es, die bestehenden Infrastrukturen über die Gemeindegrenzen hinweg optimal zu nutzen und auszulasten, um unnötige Investitionen zu verhindern.

Die Gemeinden Meilen und Uetikon am See (nachfolgend "Uetikon") haben ihre Strom- und Wasserversorgungen bereits vor Jahren in selbstständige Unternehmen ausgegliedert. In Meilen ist dies die Energie und Wasser Meilen AG und in Uetikon sind dies die Energie Uetikon AG und die Wasser Uetikon AG. Die beiden Gemeinden planen nun, die Strom- und Wasserversorgung in Zukunft gemeinsam anzugehen und eine gemeinsame Unternehmung zu gründen. Sie bezwecken damit, die zukünftigen Herausforderungen erfolgreich meistern und den Kunden eine weiterhin sichere, preiswerte Versorgung mit Strom und Wasser sowie innovative Lösungen anbieten zu können.

Am 29. März 2016 haben alle involvierten Parteien, die Gemeinderäte der Gemeinden Meilen und Uetikon sowie die Verwaltungsräte ihrer Versorgungsunternehmen eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet. Durch die zukünftige Zusammenarbeit in der Strom- und Wasserversorgung der Gemeinden Meilen und Uetikon soll für alle Beteiligten der grösstmögliche Nutzen in Betrieb und Anlagenbewirtschaftung erzielt werden. Per 1. Januar 2019 soll die gemeinsame Gesellschaft namens "Infrastruktur Zürichsee AG" (iNFRA) gegründet werden, welche dann das Kerngeschäft für beide Gemeinden wahrnimmt. In diesem Zusammenhang hat sich die Energie und Wasser Meilen AG Ende 2016 mit 49 % an der Energie Uetikon AG beteiligt. Weiter nimmt die Energie und Wasser Meilen AG bereits seit dem 1. Januar 2017 auch den Be-

trieb der beiden Uetiker Gesellschaften im Auftragsverhältnis wahr und stellt damit die personelle Nachfolge in Uetikon sicher. Per 1. Januar 2019 sollen die drei Gesellschaften zusammengeschlossen werden. Durch den Zusammenschluss wird ein wichtiger Schritt zu Erlangung einer optimalen Betriebsgrösse gemacht, um langfristig eine sichere Versorgung bei attraktiven Tarifen gewährleisten zu können. Die Kundennähe, die lokale Präsenz sowie der Einfluss der Gemeinden als Eigentümer werden mit dem Zusammenschluss sichergestellt.

Dieser Zusammenschluss bedingt die vorherige Zustimmung der Stimmbevölkerungen der beiden Gemeinden zur Interkommunalen Vereinbarung (IKV) anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2018.

B. Rechtliche Grundlagen

- Verfassung (KV; LS 101) des Kantons Zürich
- Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) des Kantons Zürich
- Gemeindeordnung (GO; SRM 100.1) der politischen Gemeinde Meilen

Die rechtliche Stellung der Gemeinden und damit die interkommunale Zusammenarbeit werden durch kantonales Recht bestimmt; bundesrechtliche Vorgaben bestehen grundsätzlich nicht. Die Befugnis der Gemeinden, Aufgaben gemeinsam zu erfüllen, ist fundamentaler Bestandteil ihrer Autonomie.

C. Projektbeschreibung

1. Ziel des Zusammenschlusses

1.1. Die Partner und ihre Geschäftstätigkeit

1.1.1. Energie und Wasser Meilen AG

Die Energie und Wasser Meilen AG firmiert seit dem 30. März 2001 als Aktiengesellschaft. Sie bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in der Gemeinde Meilen und gegebenenfalls in weiteren Gemeinden. Sie ist im Vollzug öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Energie- und Wasserwirtschaftsgesetzgebung von Gemeinde, Kanton und Bund tätig. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Abnahme sowie Lieferung von Energie und Wasser, das Erstellen, Betreiben und Warten der notwendigen Infrastruktur zur Energie- und Wasserversorgung. Sie kann weitere Dienstleistungen wie zum Beispiel Telecom-Dienste anbieten, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Die Energie und Wasser Meilen AG ist verantwortlich für den Betrieb des Seewasserwerks des Zweckverbands "Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg" und produziert damit Trinkwasser für die Gemeinden Meilen, Herrliberg und Egg.

Die Energie und Wasser Meilen AG ist zu 100 % im Eigentum der Gemeinde Meilen, aber als AG vollständig von den übrigen Institutionen der Gemeinde getrennt. Sie beschäftigte per 31. Dezember 2017 33 Mitarbeitende (30.6 Vollzeitstellen). Die strategische Führung obliegt dem von der Generalversammlung gewählten, sechsköpfigen Verwaltungsrat. Dieser setzte sich per 31. Dezember 2017 wie folgt zusammen:

- Felix Krämer, Verwaltungsratspräsident
- Thomas Bergmann, Vizepräsident
- Matthias Hauser, Mitglied
- Peter Jenny, Mitglied
- Roland Schmid, Mitglied
- Christian Schucan, Vertreter der Energie Uetikon AG, Mitglied

Die vom Verwaltungsrat bestellte, operative Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und drei Bereichsleitern. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein. Die Geschäftsleitung setzt sich per 31. Dezember 2017 wie folgt zusammen:

- Chris Eberhard, Geschäftsführer
- Martin Bamert, Stv. Geschäftsführer, Leiter Finanzen und Personal
- Roland Gallati, Mitglied, Leiter Projekte
- Peter Schönbächler, Mitglied, Leiter Betrieb

Als Revisionsstelle der Energie und Wasser Meilen AG amtiert die BDO AG, Zürich. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen einer ordentlichen Revision.

1.1.2. Energie Uetikon AG

Die Energie Uetikon AG firmiert seit dem 26. November 2001 als Aktiengesellschaft. Sie bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in der Gemeinde Uetikon und gegebenenfalls in weiteren Gemeinden im Bereich der Energiewirtschaft unter Einschluss namentlich des Vollzugs öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Energiewirtschaftsgesetzgebung von Gemeinde, Kanton und Bund. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Abnahme sowie Lieferung von Energie sowie das Erstellen, Betreiben und Warten der notwendigen Infrastruktur zur Energieversorgung. Die Gesellschaft kann Unternehmen errichten, die einen Bezug zur Geschäftstätigkeit der Gesell-

schaft aufweisen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Die Energie Uetikon AG ist zu 51 % im Eigentum der Gemeinde Uetikon, 49 % der Aktien hält die Energie und Wasser Meilen AG. Als AG ist die Energie Uetikon AG vollständig von den übrigen Institutionen der Gemeinde getrennt. Die Betriebsführung der Energie Uetikon AG wurde per 1. Januar 2017 an die Energie und Wasser Meilen AG übertragen. Die strategische Führung obliegt dem von der Generalversammlung gewählten, fünfköpfigen Verwaltungsrat. Dieser setzte sich per 31. Dezember 2017 wie folgt zusammen:

- Christian Schucan, Verwaltungsratspräsident
- Urs Zurfluh, Vizepräsident
- Benno Schnüriger, Mitglied
- Martin Keller, Mitglied
- Felix Krämer, Vertreter der Energie und Wasser Meilen AG, Mitglied

Die vom Verwaltungsrat bestellte, operative Geschäftsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein. Die Geschäftsleitung setzt sich per 31. Dezember 2017 aus den Beauftragten der Energie und Wasser Meilen AG wie folgt zusammen:

- Chris Eberhard, Geschäftsführer
- Martin Bamert, Stv. Geschäftsführer, Leiter Finanzen und Personal

Als Revisionsstelle der Energie Uetikon AG amtiert die Schnell Treuhand AG, Stäfa. Die Prüfung richtet sich bisher nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision.

1.1.3. Wasser Uetikon AG

Die Wasser Uetikon AG firmiert seit dem 23. November 2001 als Aktiengesellschaft. Zweck der Gesellschaft ist das Erbringen von Dienstleistungen in der Gemeinde Uetikon und gegebenenfalls in weiteren Gemeinden im Bereich der Wasserwirtschaft unter Einschluss namentlich des Vollzugs öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Wasserwirtschaftsgesetzgebung von Gemeinde, Kanton und Bund. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Abnahme und Lieferung von Wasser sowie das Erstellen, Betreiben und Warten der notwendigen Infrastruktur zur Wasserversorgung. Die Gesellschaft kann Unternehmen errichten, die einen Bezug zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufweisen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Die Wasser Uetikon AG ist zu 100 % im Eigentum der Gemeinde Uetikon, aber als AG vollständig von den übrigen Institutionen der Gemeinde getrennt. Im Übrigen ist die Wasser Uetikon AG identisch wie die Energie Uetikon AG organisiert und wird von den gleichen Personen auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung strategisch und operativ geführt. Die Energie und Wasser Meilen AG nimmt auch die Betriebsführung dieses Unternehmens im Auftragsverhältnis wahr. Als Revisionsstelle amtiert ebenfalls die Schnell Treuhand AG, Stäfa.

1.2. Strategische Herausforderungen und Ziele des Zusammenschlusses

Da die betrieblichen Herausforderungen im Energiemarkt und bei der Wasserversorgung laufend steigen und der finanzielle Druck aufgrund von Tarifregulierungen und der voranschreitenden Strommarktliberalisierung wächst, beabsichtigen die Gemeinden Uetikon und Meilen den Zusammenschluss der drei Unternehmen Energie und Wasser Meilen AG, Wasser Uetikon AG und Energie Uetikon AG. Damit soll die bisherige, erfolgreiche Kooperationsstrategie in der Region konsequent weiterverfolgt werden.

Durch den Zusammenschluss besteht ein wesentliches, strategisches Potenzial, welches realisiert werden kann, indem Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur gar nicht, nicht in vollem Umfang oder erst später getätigt werden müssen. Weitere Potenziale können erschlossen werden, indem die Herausforderungen der Stromversorgung der Zukunft (Digitalisierung, "SmartGrid" und "SmartMeters") und der Energiestrategie 2050 (Eigenverbrauch, Photovoltaikanlagen, Batterien und weitere dezentrale Energieerzeugung) gemeinsam angegangen werden können. Dies ist effizienter, ermöglicht den Aufbau entsprechender, eigener Kompetenzen und birgt weniger Risiken. Ein gemeinsames Unternehmen ist in der Lage, seinen Kunden dank entsprechenden Kompetenzen attraktive und zukunftsgerichtete Dienstleistungen anbieten zu können.

Durch die Zusammenlegung der drei Gesellschaften können mittelfristig auch massgebliche Effizienzsteigerungen und damit ein wirtschaftlicher Nutzen für die Kunden, die Eigentümer und den Versorgungsbetrieb erzielt werden. Neben dem wirtschaftlichen Nutzen ergibt sich ein zusätzlicher operativer Nutzen, indem Knowhow breiter abgestützt und Stellvertretungen sichergestellt werden können. Die Versorgungssicherheit und -qualität in den versorgten Gemeinden wird klar verbessert. Die Voraussetzungen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und für eine langfristige, nachhaltige Versorgungssicherheit mit Strom und Wasser werden damit geschaffen.

1.3. Vereinbarte Eigentümerstrategie für die iNFRA

Die Eigentümerstrategie, welche vor dem Hintergrund des beabsichtigten Zusammenschlusses gemeinsam mit den Gemeinderäten Meilen und Uetikon erarbeitet und von diesen übereinstimmend verabschiedet wurde, gibt aus deren Sicht als Eigentümer die zentralen Ziele und Rahmenbedingungen vor, welche über den reinen Versorgungsauftrag hinausgehen. Die Eigentümerstrategie ist im Unterschied zu den rechtlichen Erlassen ein dynamisches Dokument, welches von den Gemeinden als Eigentümer periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst wird.

Die aktuelle Eigentümerstrategie gibt in Ergänzung zur IKV und zu den Konzessionsverträgen die Leitplanken für den Verwaltungsrat der künftigen iNFRA zur Entwicklung der Unternehmensstrategie vor. Sie fasst die Zielvorgaben der Eigentümer wie folgt zusammen:

- a) Die iNFRA wird als eigenständiges und unabhängiges Unternehmen der beteiligten Gemeinden geführt. Die iNFRA bzw. deren Aktionäre sind offen für weitere Kooperationspartner in der Region Zürichsee, welche ihrerseits die Strom- und die Wasserversorgung in die iNFRA einbringen und sich anteilmässig an der iNFRA beteiligen wollen.
- b) Das Kerngeschäft umfasst die langfristige und zuverlässige Versorgung für Strom und Wasser in hoher Qualität in den beteiligten Gemeinden und die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notlagen.
- c) Die Eigner erwarten neben den Konzessionsabgaben eine Rendite von 6 % auf dem zur Verfügung gestellten Aktienkapital. Die iNFRA agiert gewinnorientiert im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der Versorgungssicherheit.
- d) Die iNFRA bemüht sich fortlaufend für ausreichende finanzielle Mittel, um den Betrieb und die Versorgungssicherheit gemäss den Vorgaben jederzeit und vollständig aufrecht zu erhalten, ohne die Gemeindefinanzen zu belasten.
- e) Die Finanz- und Kostenrechnung wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
- f) Die Preisgestaltung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Empfehlungen der Branchenverbände.
- g) Die alleinige strategische Führungsverantwortung nimmt der Verwaltungsrat wahr.
- h) Neben dem Geschäftsbericht wird ein Jahresbericht erstellt, welcher für die Öffentlichkeit bestimmt ist.
- i) Zusätzlich zur jährlichen Generalversammlung finden zwischen den Gemeinderäten als Vertreter der Eigentümer einerseits und dem Verwaltungsrat/der Geschäftsleitung der iNFRA andererseits ein bis zwei Treffen statt.

Die Gemeinden stimmen auch künftig ihre jeweiligen Eigentümerstrategien in Bezug auf die iNFRA untereinander ab. Zuständig für die Eigentümerstrategien bleibt der jeweilige Gemeinderat jeder Gemeinde.

2. Interkommunale Vereinbarung (IKV)

2.1. Überblick

Die Interkommunale Vereinbarung (IKV) wird zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossen und regelt die kommunale Zusammenarbeit im Sinne von § 76 des totalrevidierten Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG; LS 131.1). Diese IKV ist gemäss GG zwingend und ersetzt die bisherigen normativen Erlasse der Gemeinden im Zusammenhang mit den beteiligten Gesellschaften. Die entsprechende Bestimmung, nämlich Art. 53, in der Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen (GO, SRM 100.1) wird dadurch überflüssig und kann aufgehoben werden.

Die IKV bildet damit die öffentlich-rechtliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung durch die iNFRA ab 2019. Die Strom- und Wasserversorgung stellt denn auch den statuarischen Hauptzweck der iNFRA dar. Zur Förderung des Gesellschaftszwecks kann die iNFRA gemäss Ziff. 6 der IKV und dem entsprechenden Zweckartikel in den Statuten die Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie und Wasser betreiben. Sie kann weitere Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Wasser und Infrastruktur in den Trägergemeinden sowie gegebenenfalls in weiteren Gemeinden erbringen.

Die IKV ist inklusive ihres integralen Anhangs in Anhang 1 des vorliegenden Berichts enthalten.

2.2. Zentrale Bestimmungen der IKV

Die IKV bildet die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung durch eine gemeinsame Aktiengesellschaft. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Trägergemeinden als Teil der Trägerschaft der iNFRA und verpflichtet diese, die Erfüllung der Strom- und Wasserversorgung auf die iNFRA zu übertragen.

Die Gemeinden Meilen und Uetikon sind als Trägergemeinden der iNFRA in Ziff. 2 Abs. 1 der IKV festgehalten. Gemäss Ziff. 2 Abs. 2 der IKV halten die Trägergemeinden zusammen an der iNFRA mindestens jenen Anteil des Aktienkapitals und der Aktienstimmrechte, der nach dem kantonalen Recht für die Erfüllung der Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung durch die Gesellschaft vorausgesetzt ist. Sie halten aber jedenfalls die Kapital- und Stimmrechtsmehrheit. Es ist zurzeit noch nicht abschliessend bekannt, welche Mehrheit die kantonale Wassergesetz-

gebung in Zukunft vorschreiben wird, da gegen das neue, am 9. Juli 2018 vom Kantonsrat verabschiedete Wassergesetz, das eine Mehrheit des Kapitals und mindestens zwei Drittel der Stimmrechte verlangt, das Referendum ergriffen wurde.

Die IKV ist so ausgestaltet, dass die Aufnahme weiterer Gemeinden bzw. die Integration weiterer Strom- und Wasserversorgungsunternehmen in die iNFRA möglich ist. Jedoch erfordert der Beitritt einer weiteren Gemeinde zur IKV die Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden, welche zusammen mehr als die Hälfte der Aktien halten (vgl. Ziff. 2 Abs. 4 IKV).

Für die künftige Aufnahme weiterer Gemeinden bzw. Versorger wird damit eine höhere politische Legitimation vorausgesetzt, als dies rein gesellschaftsrechtlich für die Fusion mit einer weiteren Aktiengesellschaft vorgeschrieben wäre. Als Voraussetzung für einen späteren Zusammenschluss mit einem weiteren kommunalen Strom- und Wasserversorger und den dafür erforderlichen Beitritt einer weiteren Gemeinde zur IKV schreibt das kantonale Gemeindegesetz zudem vor, dass hierfür die IKV geändert werden muss, worüber auch in den Gemeinden, die über die IKV bereits abgestimmt haben, erneut eine Urnenabstimmungen erforderlich ist.

Durch die IKV übertragen die Trägergemeinden der iNFRA die öffentlichen Aufgaben der Wasserversorgung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt des Stromverteilungsnetzes und der öffentlichen Beleuchtung (Ziff. 4 IKV). Die iNFRA ist berechtigt, zu diesem Zweck den öffentlichen Grund im Gemeindegebrauch unentgeltlich für Werkleitungen und Nebeneinrichtungen zu benutzen. Diese sind Eigentum der iNFRA. Die iNFRA ist verpflichtet, alle Trägergemeinden gleich zu behandeln. Sie ist berechtigt, die in den Konzessionsverträgen zu bezeichnenden Quellen zu nutzen und die Trägergemeinden stellen die notwendigen Daten zur Verfügung. Für Einzelheiten der Aufgabenerfüllung verweist die IKV auf die Konzessionsverträge. Sie regelt zudem die Aufsicht der Trägergemeinden über die Aufgabenerfüllung. Die IKV überträgt der iNFRA auch die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Anordnungen und Tarifen sowie zur Regelung der Strom- und Wasserversorgung in Ergänzung zur IKV und zu den im Anhang zur IKV aufgeführten Grundsätzen über die Strom- und Wasserversorgung und der Gebühren.

Die IKV verpflichtet die Trägergemeinden zum Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags (ABV) zur Regelung des Rechtsverhältnisses der beteiligten Gemeinden als Aktionäre untereinander (Ziff. 3 IKV) sowie eines jeweiligen Konzessionsvertrags (KV) zwischen der iNFRA und der jeweiligen Gemeinde (Ziff. 7 Abs. 5 IKV). Ziff. 7 Abs. 6 IKV hält fest, dass Trägergemeinden, die für die Übertragung der öffentlichen Aufgabe eine Konzessionsabgabe erheben wollen, die dafür

jeweils notwendige Rechtsgrundlage in einem von den Stimmberechtigten dieser Gemeinde beschlossenen Erlass zu schaffen haben. Hierfür ist jeweils die Gemeindeversammlung zuständig. Die Gemeindeversammlung Meilen hat diese Grundlage am 11. Juni 2018 mit ihrem Beschluss zur Teilrevision der Gebührenverordnung geschaffen.

Im Falle schwerwiegender Verletzungen der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang stehenden Pflichten durch die iNFRA sind die Trägergemeinden gemäss Ziffer 9.5 IKV berechtigt, der iNFRA schriftlich unter Anordnung der ausserordentlichen Kündigung eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen. Werden die Missstände von der iNFRA nicht innert der gesetzten Frist behoben, kann die betroffene Trägergemeinde die IKV gestützt auf eine Urnenabstimmung ausserordentlich kündigen, ohne an Termine und Fristen gebunden zu sein.

IKV, ABV und KV sind bezüglich ihrer Inkraftsetzung, ihrer Geltungsdauer und dem Ausscheiden eng aneinander gekoppelt. ABV und KV können durch die jeweiligen Vertragsparteien bei Bedarf einvernehmlich angepasst werden. Eine Kündigung ist jedoch nur möglich, wenn die jeweilige Partei auch aus der IKV austritt. Die Kündigung der IKV durch eine Trägergemeinde ist gestützt auf einen Urnenbeschluss mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals auf das Ende des 15. vollständigen Kalenderjahres nach dem Beitritt. Die kündigende Trägergemeinde ist verpflichtet, einerseits ihre Aktien den anderen Parteien anzubieten (Angebotspflicht) und andererseits die für die Versorgung ihres Gemeindegebiets notwendigen Strom- und Wasseranlagen gegen Entschädigung des Zeitwerts der Anlagen (effektive Anlagerestwerte) zu übernehmen (Heimfall). Umgekehrt stellt die IKV aus Sicht einer Trägergemeinde sicher, dass im Fall eines Ausscheidens aus der iNFRA die für die Versorgung notwendigen Strom- und Wasserversorgungsanlagen wieder zurück übernommen werden können. Mit dem Ausscheiden einer Trägergemeinde aus der IKV endet auch die Aufgabenübertragung der Strom- und Wasserversorgung an die iNFRA.

Beim Ausscheiden einer Gemeinde sind die verbleibenden Gemeinden gemäss Ziff. 13 Abs. 2 IKV verpflichtet, anteilmässig mindestens so viele Aktien zu kaufen, dass sie gemeinsam den in Ziff. 2 Abs. 2 der IKV vorgesehenen Anteil halten. Dieser Erwerbszwang löst gebundene Ausgaben bei den verbleibenden Trägergemeinden aus. Eine Bezifferung dieser gebundenen Ausgaben ist aufgrund der zukünftig sich verändernden Aktionärsverhältnisse sowie aufgrund der künftigen Wertveränderungen der iNFRA im Voraus nicht verlässlich möglich. Die gebundene Ausgabe wird durch die mit dem Austritt einer Trägergemeinde verbundene Heimfall-Entschädigungsverpflichtung jedoch limitiert. Die durch die austretende Trägergemeinde entrichtete Heimfallentschädigung führt zu ausschüttbaren Mitteln in der iNFRA. Durch eine ent-

sprechende Kapitalherabsetzung kann der Preis für den möglicherweise notwendigen Aktienerwerb durch die anderen Trägergemeinden zeitgleich teilweise kompensiert werden.

Die Trägergemeinden können einstimmig die Auflösung der IKV beschliessen, wodurch die Aufgabenübertragungen beendet werden. Die Anlagen gehen gegen Entschädigung des Zeitwerts an jene Gemeinde, denen sie überwiegend dienen. Bis diese Eigentumsübertragungen abgeschlossen sind, gelten die übrigen Bestimmungen der IKV weiter, namentlich bezüglich ABV. Veräusserungsbeschränkungen, Stimmbindung und Gleichbehandlung der Trägergemeinden. Gemeinsam genutzte Anlagen können während 10 Jahren gegen Entschädigung mitbenutzt werden.

Die iNFRA wird eigenwirtschaftlich geführt. Sie finanziert sich mittels Gebühren und Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, unter Einschluss von allfälligen Entgelten für Leistungen an die Trägergemeinden gemäss den Konzessionsverträgen oder von Dienstleistungsverträgen. Bei Bedarf kann sie ihre Eigenkapitalbasis erweitern und Fremdkapital aufnehmen. Erträge aus der Wasserversorgungen dürfen nicht für Gewinnausschüttungen verwendet werden. Die Gebühregrundsätze im Anhang der IKV bilden einen integrierenden Bestandteil derselben. Sie stellen die Einheitlichkeit aller wiederkehrenden und einmaligen Gebühren in den Bereichen Strom- und Wasserversorgung im ganzen Versorgungsgebiet der iNFRA im Grundsatz sicher. Für die Festlegung der einzelnen Tarife sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist der Verwaltungsrat der iNFRA verantwortlich. Die Gebühregrundsätze können gemäss Ziff. 12 Abs. 2 der IKV bei Bedarf mit Zustimmung (Urnenabstimmung) der Mehrheit der Gemeinden, welche auch die Mehrheit des Aktienkapitals an der iNFRA halten (Beschluss mit qualifizierter Mehrheit), angepasst werden. Eine Einstimmigkeit ist für die Anpassung der Gebühregrundsätze, im Unterschied zur Anpassung der IKV in den für die interkommunale Zusammenarbeit zentralsten Punkten, nicht notwendig. Diese Gebühregrundsätze lösen die bisherigen entsprechenden Regelungen der Gemeinden Meilen und Uetikon ab; diese sind aufzuheben. Da die Regelung der Gebühregrundsätze im Rahmen der IKV erfolgt, unterliegt sie nicht dem Initiativrecht der Stimmberechtigten.

2.3. Auswirkungen der IKV für die Gemeinden bzw. für die Stimmberechtigten

Die Gemeinden und die Stimmbevölkerung werden in ihrer Kompetenz durch die IKV gestärkt. So kann sich die iNFRA als Aktiengesellschaft im Rahmen ihres Zwecks, ihres prioritären Versorgungsauftrags und der Eigentümerstrategie unternehmerisch frei und nach den Vorgaben des Verwaltungsrats entwickeln. Dies entspricht im Grundsatz dem Status quo mit den bisher selbstständigen Versorgungsunternehmen Energie und Wasser Meilen AG, Energie Uetikon AG und

Wasser Uetikon AG. Hingegen sind der Verkauf der Aktienmehrheit an der iNFRA, Erweiterungen des Versorgungsgebiets durch den Zusammenschluss der iNFRA oder die Integration von weiteren kommunalen Strom- und Wasserversorgungsunternehmen in die iNFRA nicht ohne Zustimmung der Stimmbevölkerung von zwei Dritteln aller Trägergemeinden möglich. Die Stimmbevölkerung von Meilen und von Uetikon wird somit zu einem möglichen weiteren Zusammenschluss bzw. zu einer möglichen Integration eines weiteren kommunalen Versorgers und damit zur möglichen Weiterentwicklung der iNFRA im gegebenen Fall erneut ihre Genehmigung geben müssen.

2.4. Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV)

Der Aktionärsbindungsvertrag (ABV) regelt die Stellung der Aktionäre der iNFRA untereinander im Rahmen der von der IKV vorgegebenen Bedingungen.

Im besonderen Interesse der Gemeinde Uetikon als Minderheitsaktionärin der iNFRA wird bei wichtigen Entscheidungen auf Stufe Generalversammlung Einstimmigkeit vorausgesetzt (Art. 1.2 ABV), z.B. für den Fall von Kapitalerhöhungen zur Integration weiterer Partner. Ebenfalls ist bei wichtigen Entscheidungen auf Stufe Verwaltungsrat die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder zwingend (Art. 2.4 ABV), z.B. bei Veräusserung von wesentlichen Aktiven oder der Aufnahme von wesentlichen Schulden. In Art. 2.1 bzw. 2.2 des ABV ist das Recht jedes Aktionärs auf je einen Aktionärsvertreter im Verwaltungsrat festgehalten.

Art. 3 des ABV bestimmt, dass die Aktien der iNFRA von den Gemeinden nur untereinander oder nach Massgabe der IKV an eine andere Gemeinde, die der IKV beitrifft, veräussert werden dürfen. Eine Veräusserung (Verkauf, Verpfändung oder Einräumung einer Nutzniessung) an andere Erwerber als an Gemeinden ist nur unter Einhaltung der Vorgaben von Ziff. 2 Abs. 2 der IKV zulässig und setzt zudem den vorgängigen Abschluss eines separaten ABV voraus, wobei der Erwerber den Parteien der IKV zumindest ein unlimitiertes Vorkaufsrecht bei einer allfälligen Weiterveräusserung der Aktien einräumen muss. Einem Verkauf von Aktien an einen Dritten müssten somit alle Gemeinderäte als Aktionärsvertreter einvernehmlich zustimmen, wobei diese Drittbeteiligung immer nur eine Minderheit an der iNFRA ausmachen kann.

Der ABV verbindet somit die Vorgaben der öffentlich-rechtlichen IKV mit der privat- bzw. aktienrechtlichen Ebene der iNFRA und bindet die Gemeinden als Aktionäre. Die iNFRA als Gesellschaft selber ist nicht Partei des ABV, nur die Aktionäre. Der ABV als Instrument zur Umsetzung der IKV und der Fusion wird im politischen Genehmigungsprozess den Stimmberechtigten als

Entwurf mit den Akten des Geschäfts zur Einsicht aufgelegt. Die Unterzeichnung des ABV obliegt den jeweiligen Gemeinderäten im Zeitpunkt des Zusammenschlusses.

Der Entwurf des ABV ist in Anhang 2 des vorliegenden Berichts enthalten.

2.5. Entwürfe der Konzessionsverträge (KV)

Die in Art. 4 der IKV von den Gemeinden beschlossene Übertragung der kommunalen Aufgaben der Wasserversorgung sowie der Stromversorgung inklusive der öffentlichen Beleuchtung, wird durch je einen Konzessionsvertrag (KV) jeder Gemeinde mit der iNFRA konkretisiert und wird dadurch auch für die iNFRA verbindlich, die ja nicht Vertragspartei der IKV ist. Die Gemeinden Meilen und Uetikon sind je Konzessionsgeberinnen, die iNFRA ist Konzessionsnehmerin.

Die zentralen Bestimmungen der IKV über die Aufgabenübertragung, die Versorgungspflicht und das Verhältnis der iNFRA zu den Trägergemeinden werden zu integrierten Bestandteilen der Konzessionsverträge erklärt, womit sie auch für die iNFRA verbindlich werden. Art. 2 der Konzessionsverträge beauftragt die iNFRA, im Rahmen der im Anhang der IKV festgelegten Grundsätze und der Gesetzgebung allgemein verbindliche Gebühren und Preise für Anschluss und Lieferung von Energie und Wasser festzulegen.

Sodann regeln die Konzessionsverträge die Details zur Aufgabenübertragung. So sind ausführende Regelungen zur Beanspruchung von öffentlichem Grund der Gemeinden durch die iNFRA enthalten (Art. 3 KV) und diese wird verpflichtet, für die Elektrizitätsversorgung und die Wasserversorgung je eine getrennte Rechnung zu führen und zu veröffentlichen (Art. 1 Abs. 4 KV). Es ist vorgesehen, dass die öffentliche Beleuchtung und allenfalls weitere Leistungen (wie z.B. Inkasso Abwassergebühren), welche die iNFRA für die Gemeinden erbringt, grundsätzlich gegen Entgelt erfolgen und in separaten Vereinbarungen geregelt bzw. bestehende Verträge übertragen werden (Art. 5 und 9 KV). Sodann sind die Rechte und Pflichten der iNFRA bzw. der Gemeinden insbesondere in Bezug auf Informations- und Datenaustausch (z.B. GIS-Datenzugriff) geregelt. Die Wasserquellen stehen im Eigentum der Gemeinden und werden von der iNFRA für die Wasserversorgung unentgeltlich genutzt. Auch die öffentlichen Brunnen stehen im Eigentum der Gemeinden, während die iNFRA sie betreibt.

Die Konzessionsverträge mit den Gemeinden Meilen und Uetikon sind grundsätzlich analog aufgebaut, einzelne Bestimmungen variieren aufgrund begründeter Sachverhalte, wie zum Beispiel bezüglich der Mitgliedschaft der Gemeinde Meilen in zwei Zweckverbänden für die Wasserversorgung.

Ebenfalls enthalten die Konzessionsverträge die Verpflichtung der iNFRA, den von der Energie und Wasser Meilen AG geäufteten Ökologiefonds mit den bei der Fusion übernommenen und ihm neu zufließenden Mitteln weiterzuführen bzw. einen entsprechenden Ökologiefonds für das Gemeindegebiet Uetikon zu führen. Die Fondsmittel werden im jeweiligen Gemeindegebiet verwendet. Die beiden Ökologiefonds dienen zur Förderung von erneuerbarer Energie und der Energieeffizienz (Art. 11 KV). Die Rechtsgrundlage zur Äufnung des Ökologiefonds wird in jeder Gemeinde autonom in der von den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) zu beschließenden Gebührenverordnung geschaffen, weshalb die Ökologiefonds nicht in der IKV geregelt sind.

Eine Beendigung der Konzessionsverträge ist strikt an den Austritt einer Trägergemeinde aus der IKV geknüpft (vgl. Art. 20 KV). Eine Kündigung des Vertrags durch die iNFRA ist nicht vorgesehen.

Die Konzessionsverträge als Instrumente zur Umsetzung der IKV werden im politischen Genehmigungsprozess den Stimmberechtigten als Entwurf mit den Akten des Geschäfts zur Einsicht aufgelegt. Die Unterzeichnung der jeweiligen Konzessionsverträge obliegt den jeweiligen Gemeinderäten und dem Verwaltungsrat der iNFRA nach erfolgtem Zusammenschluss.

Die Entwürfe der KV Meilen und Uetikon sind in Anhang 3 des vorliegenden Berichts enthalten.

3. Auswirkungen der Zusammenarbeit

3.1. Ablauf der Transaktion

Der Zusammenschluss der drei Gesellschaften ist per 1. Januar 2019 geplant. Der Zusammenschluss soll am 23. September 2018 durch Zustimmung zur IKV an der Urne in Meilen und Uetikon genehmigt und anschliessend durch die beiden Gemeinderäte im Rahmen ihrer bestehenden Kompetenzen als Eigentümervertreter per 1. Januar 2019 umgesetzt werden. Im Hinblick auf den Zusammenschluss hat sich die Energie und Wasser Meilen AG Ende 2016 mit 49 % an der Energie Uetikon AG beteiligt und auf den 1. Januar 2017 auch die operative Betriebsführung im Sinne einer Nachfolgelösung übernommen (vgl. Abbildung 1). Die Energie und Wasser Meilen AG soll gemäss Fusionsvertrag die beiden Uetiker Gesellschaften im Sinne einer Absorptionsfusion gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) übernehmen. Bedingung für den Zusammenschluss ist die vorherige Abspaltung der Nebengeschäfte der Energie und Wasser Meilen AG, konkret des Telecom- und des Liegenschaftsbereichs (vgl. Abbildung 2). Diese Abspaltung ist in Meilen per 1. Oktober 2018 geplant und führt zu einer Fokussierung der Energie

und Wasser Meilen AG auf die Strom- und Wasserversorgung. Damit ist sie mit beiden Uetiker Gesellschaften betrieblich und im Hinblick auf die Versorgungsanlagen sehr vergleichbar. Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses werden die drei Gesellschaften fusioniert (vgl. Abbildung 3). Die Aktionäre der Energie Uetikon AG und der Wasser Uetikon AG werden mit Aktien der Energie und Wasser Meilen AG entschädigt. Gemäss den provisorischen Berechnungen wird der neue Anteil der Gemeinde Meilen an der iNFRA rund 77 %, derjenige der Gemeinde Uetikon rund 23 % betragen. Die definitive Unternehmensbewertung erfolgt per 1. Januar 2019. Die Energie und Wasser Meilen AG wird in Infrastruktur Zürichsee AG umfirmiert. Die Energie Uetikon AG und die Wasser Uetikon AG werden ohne Liquidation gelöscht. Das Ziel des Zusammenschlusses kann damit steuerneutral und mit vertretbaren Transaktionskosten erreicht werden.

Schritt 1: 49 % Beteiligung der Energie und Wasser Meilen AG (EWM)

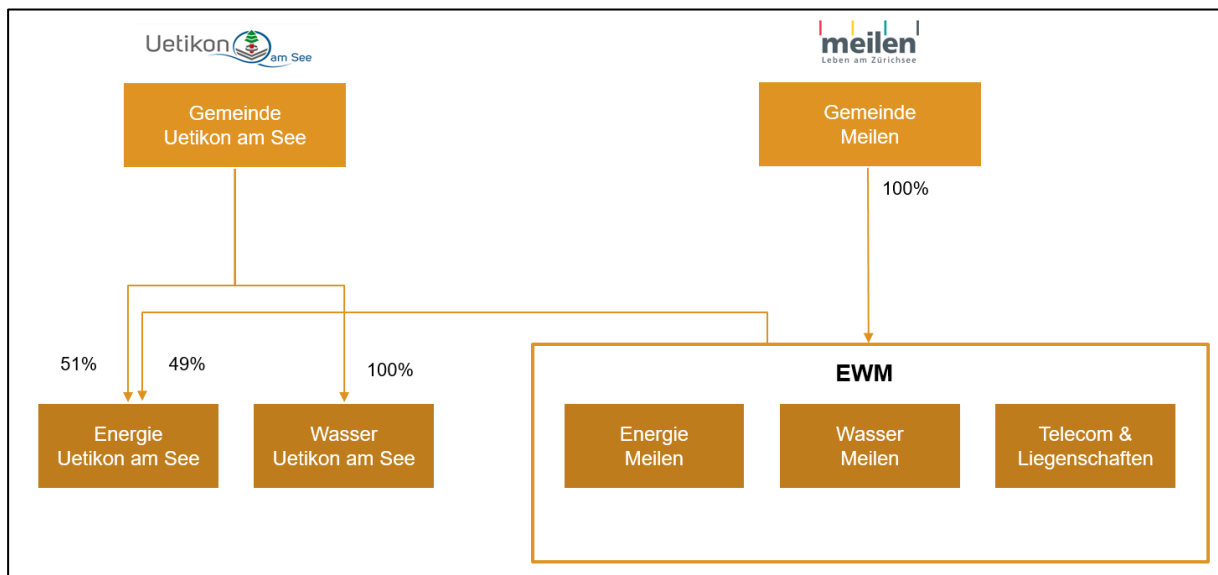


Abbildung 1 – Heutige Ausgangslage

Schritt 2: Spaltung Energie und Wasser Meilen AG vom Telecom- und Liegenschaftsgeschäft

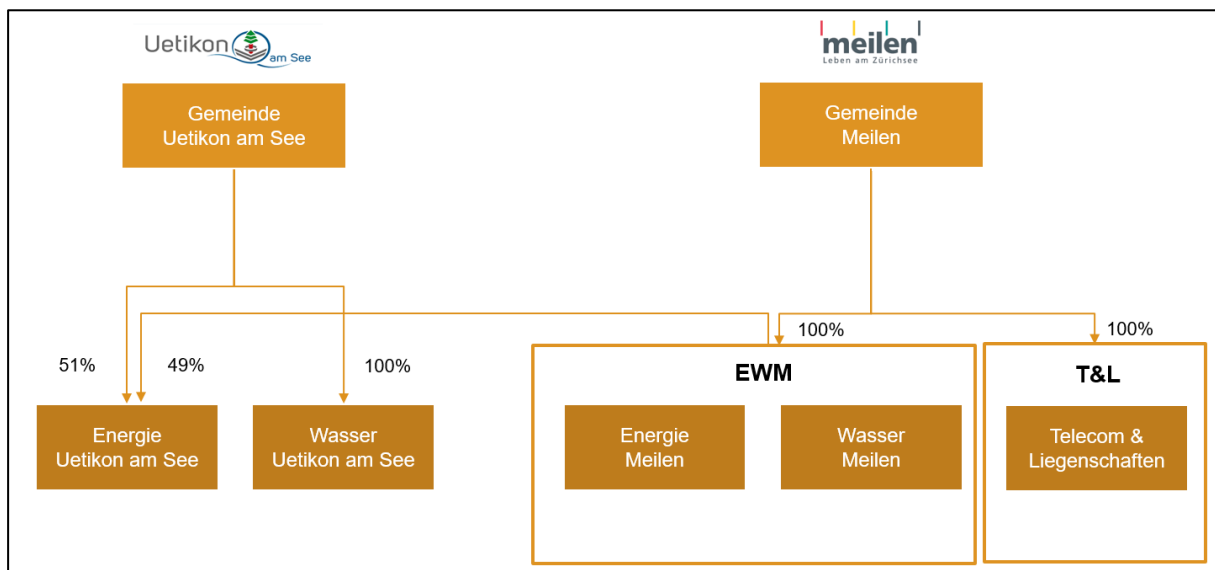


Abbildung 2 – Spaltung Energie und Wasser Meilen AG per 1. Oktober 2018

Schritt 3: Zusammenschluss zur iNFRA

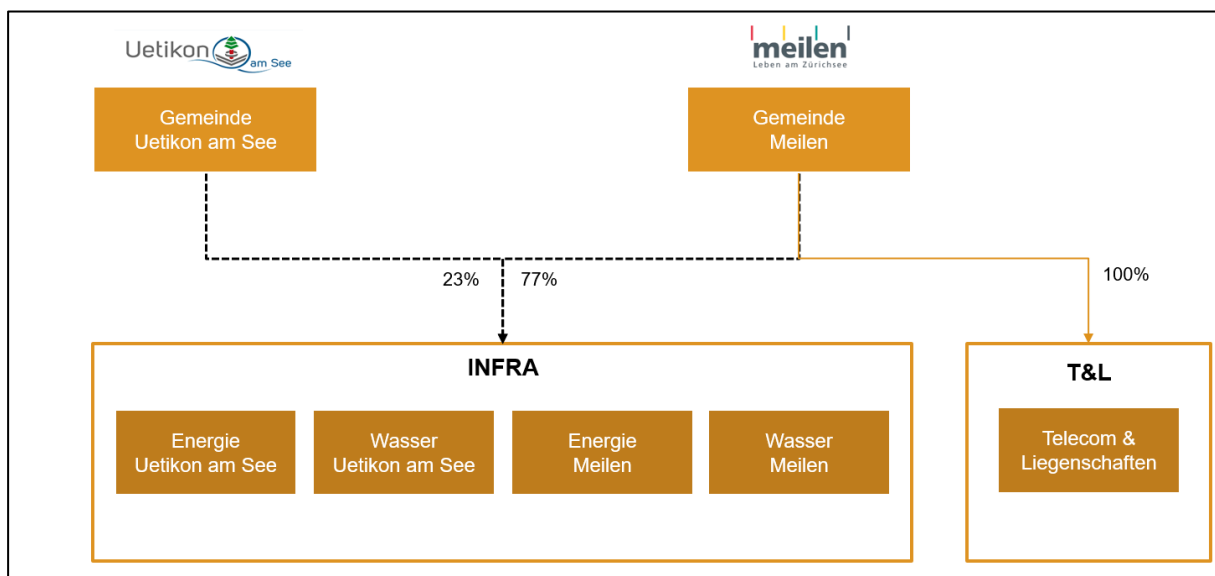


Abbildung 3 – Zusammenschluss zur iNFRA per 1. Januar 2019

3.2. Auswirkungen für die Aktionäre

Die Aktionäre aller beteiligten Gesellschaften werden vor und nach dem Zusammenschluss wirtschaftlich gleichgestellt. Gemäss Art. 7 FusG haben die Aktionäre der übertragenden Gesellschaften (vorliegend die Gemeinde Uetikon für 51 % Anteil an der Energie Uetikon AG und 100 % Anteil an der Wasser Uetikon AG sowie die Energie und Wasser Meilen AG für 49 % Anteile an der Energie Uetikon AG) Anspruch auf Anteilsrechte an der übernehmenden Gesellschaft. Dies unter Berücksichtigung des Vermögens der beteiligten Gesellschaften, der Verteil-

lung der Stimmrechte sowie aller anderen relevanten Umstände ihren bisherigen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten entsprechend.

Im Fall des Aktientauschs aller Aktien würden 30'240 neue Aktien der Energie und Wasser Meilen AG mit einem Verkehrswert von rund Fr. 1'980.– notwendig, um alle Aktien der Energie Uetikon AG und der Wasser Uetikon AG abzugelten. Um jedoch im Fall der 4'900 Energie Uetikon AG Aktien, welche bereits im Eigentum der Energie und Wasser Meilen AG sind, einen Aktientausch und die Bildung von eigenen Aktien und damit einen Kapitalherabsetzungsbedarf zu verhindern, wird das Kapital der Energie und Wasser Meilen AG nur um denjenigen Anteil erhöht, welcher für die Abgeltung der nicht bereits in ihrem Eigentum stehenden Aktien (51 % an der Energie Uetikon AG und 100 % an der Wasser Uetikon AG) benötigt wird. Durch diese mit der Revisionsstelle und dem kantonalen Handelsregisteramt abgesprochene Vorgehensweise lassen sich eigene Aktien und damit ein späterer Kapitalherabsetzungsbedarf vermeiden.

Die erwarteten Umtauschverhältnisse und die geplante Kapitalerhöhung sind aufgrund von Pro-Forma-Werten per 1. Januar 2019 in Kapitel 4.4 im Detail beschrieben. Die konkreten Werte passen sich aufgrund der per 1. Januar 2019 zu aktualisierenden Unternehmensbewertung noch an.

Da die zwei in die Umstrukturierung involvierten Aktionäre als Gemeinden nach Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und § 61 des kantonalen Steuergesetzes (StG) von der Steuerpflicht befreit sind, erfolgt bei den Aktionären auch keine Besteuerung. Allfällige Nennwerterhöhungen führen bei den Gemeinden zu keinen Steuerfolgen.

3.3. Auswirkungen für die Kunden

Der Zusammenschluss zur iNFRA hat gewisse Auswirkungen auf die Tarife der Endkunden im Versorgungsgebiet der iNFRA im Bereich Strom und Wasser. Dies kommt vor allem daher, dass die iNFRA, nach Ablauf einer Übergangsfrist bis längstens Ende 2022, neu einheitlich geltende Gebühregrundlagen anwenden wird. Im Grundsatz bleiben jedoch die gleichen rechtlichen bzw. regulatorischen Vorgaben zwingend wie vor dem Zusammenschluss. Die iNFRA untersteht in Bezug auf die Stromversorgung - wie bisher die Energie und Wasser Meilen AG und die Energie Uetikon AG - der strengen Überwachung durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71). An diesen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben ändert sich mit dem Zusammenschluss nichts. Gleiches gilt bei der Wasserversorgung. Hier gelten nach dem Zusammenschluss die gleichen Rahmenbedin-

gungen und Vorgaben des kantonalen Wasserrechts und der eidgenössischen Preisüberwachung wie heute für die Wasser Uetikon AG und die Energie und Wasser Meilen AG.

3.3.1. Stromversorgung

Im Bereich der Stromversorgung ist gemäss den Vorgaben des StromVG eine Harmonisierung der Grundversorgungstarife und Netznutzungsentgelte innerhalb von fünf Jahren zwingend. Im Rahmen der bestehenden Kooperation wurden daher die wiederkehrenden Tarife der Netznutzung und der Energielieferung der Energie Uetikon AG und der Energie und Wasser Meilen AG bereits angeglichen.

In der untenstehenden Tabelle sind die Kosten für den Strombezug im Jahr 2018 in Meilen und in Uetikon gemäss dem Standardverbrauchsprofil "H4"¹ und "H7"² dargestellt. Diese Tarife sind seit 2015 durchschnittlich um 10.3 % gesunken.

5-Zimmerwohnung "H4"	Meilen	Uetikon	Bemerkung
Netznutzung	Fr. 415.35	Fr. 415.35	<i>Reguliert durch ElCom</i>
Energie (Standardprodukt)	Fr. 286.65	Fr. 286.65	<i>Abhängig von Energiemarkt</i>
Bundesabgaben	Fr. 103.50	Fr. 103.50	<i>wird durch Bund festgelegt</i>
Gemeindeabgaben	Fr. 13.50	Fr. 27.00	<i>wird weiterhin durch jede Gemeinde festgelegt</i>
Total Stromkosten pro Jahr	Fr. 819.00	Fr. 832.50	Basis: www.strompreis.elcom.admin.ch

Tabelle 1 – Kostenvergleich für Strom 2018 (5-Zimmerwohnung)

Einfamilienhaus "H7"	Meilen	Uetikon	Bemerkung
Netznutzung	Fr. 967.20	Fr. 967.20	<i>Reguliert durch ElCom</i>
Energie (Standardprodukt)	Fr. 798.20	Fr. 798.20	<i>Abhängig von Energiemarkt</i>
Bundesabgaben	Fr. 299.00	Fr. 299.00	<i>wird durch Bund festgelegt</i>
Gemeindeabgaben	Fr. 39.00	Fr. 78.00	<i>wird weiterhin durch jede Gemeinde festgelegt</i>
Total Stromkosten pro Jahr	Fr. 2'103.40	Fr. 2'142.40	Basis: www.strompreis.elcom.admin.ch

Tabelle 2 – Kostenvergleich für Strom 2018 (Einfamilienhaus)

¹ "H4": Standardverbrauchsprofil entspricht einer 5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler) und einem Jahresverbrauch von 4'500 kWh/Jahr.

² "H7": Standardverbrauchsprofil entspricht einem 5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Elektroherd, Elektroboiler, Tumbler, Wärmepumpe 5 kW zur Beheizung und einem Jahresverbrauch 13'000 kWh/Jahr.

Dabei entwickelten sich die einzelnen Strompreis-Komponenten, die Netznutzung, die Energielieferung sowie die Abgaben (kommunale Abgaben für die Konzession sowie Netzzuschlag für die Förderung der erneuerbaren Energie durch den Bund) unterschiedlich.

Durch betriebliche Optimierungen im Vertrieb und im Betrieb sowie durch vermiedene Investitionen ins Netz können mit dem Zusammenschluss weiterhin attraktive Stromtarife für alle Kunden im ganzen Versorgungsgebiet realisiert werden. Die Tarife liegen bereits heute unter dem schweizerischen Durchschnitt und können mittelfristig optimiert werden. Nicht betroffen vom Zusammenschluss sind die Entwicklung der Bundesabgaben (v.a. im Kontext der Energiestrategie 2050) sowie mit der Energiestrategie 2050 verbundene Kostensteigerungen (z.B. im Bereich "SmartMetering"), welche unabhängig vom Zusammenschluss anfallen. Ziel der Fusion ist es aber, diese Mehrkosten besser abfedern zu können.

In Bezug auf die Gemeindeabgaben wurde per 1. Januar 2018 auch in Uetikon eine Ökologiefondsabgabe analog zu Meilen eingeführt. Die Form und Höhe der kommunalen Abgaben werden sich mit dem Zusammenschluss somit nicht mehr verändern. Vorbehalten bleiben hier künftige Beschlüsse der jeweiligen Gemeinde, welche für die jeweilige Rechtsgrundlage bzw. deren Anpassung selber verantwortlich ist. Die iNFRA verrechnet diese kommunalen Abgaben lediglich an die Endkunden weiter.

Gesamthaft entstehen somit für die Kunden mit dem Zusammenschluss keine Nachteile bei den Stromtarifen. Die tariflichen Vorteile gilt es über die Realisierung der geplanten betrieblichen Optimierungen und die Vermeidung von Tariferhöhungen durch tiefere Investitionen mittelfristig zu realisieren.

3.3.2. Wasserversorgung

Die wichtigste Veränderung gegenüber der heutigen Regelung in Meilen ist die Erhebung von drei statt zwei Tarifkomponenten: der Grundgebühr, der Mengengebühr und der neu eingeführten Infrastrukturgebühr, welche in Abhängigkeit vom Gebäudeversicherungswert erhoben wird. Die Grundgebühr und die Mengengebühr decken je 40-60 % der nicht durch die Infrastrukturgebühr oder anderweitig gedeckten laufenden Kosten der Wasserversorgung.

Für die Erfüllung der Gebühregrundsätze gilt eine Frist bis zum 1. Januar 2023. Eine mittelfristige Angleichung der Tarife wird angestrebt.

Die nachstehende Tabelle stellt die wiederkehrenden Kosten für den Wasserbezug in Meilen und in Uetikon für zwei repräsentative Musterprofile³ dar. Die Tarifmodelle von Meilen und Uetikon enthalten unterschiedliche Komponenten. In der Summe sind die Kosten für die Konsumenten von Meilen und Uetikon aber in vergleichbarer Höhe. Abhängig von Verbrauch, Wert und Ausprägung der Liegenschaft, können sich aber deutliche Unterschiede ergeben.

Mehrfamilienhaushalt	Meilen	Uetikon	Bemerkung
Grundgebühr	Fr. 78.00	Fr. 132.00	<i>Uetikon pro Wohnung, Meilen pro Haus</i>
Wasserverbrauch	Fr. 434.00	Fr. 240.25	<i>155m³ pro Jahr</i>
Löschwassergebühr	Fr. inkl.	Fr. 165.00	<i>0.25 Promille des GVZ Wertes des Gebäudes</i>
Total pro Jahr	Fr. 512.00	Fr. 537.25	<i>exkl. MwSt.</i>

Tabelle 3 – Kostenvergleich für Wasser 2018 (Mehrfamilienhaushalt)

Einfamilienhaus	Meilen	Uetikon	Bemerkung
Grundgebühr	Fr. 390.00	Fr. 132.00	<i>pro Gebäude</i>
Wasserverbrauch	Fr. 588.00	Fr. 325.50	<i>210m³ pro Jahr</i>
Löschwassergebühr	Fr. inkl.	Fr. 325.00	<i>0.25 Promille des GVZ Wertes des Gebäudes</i>
Total pro Jahr	Fr. 978.00	Fr. 782.50	<i>exkl. MwSt.</i>

Tabelle 4 – Kostenvergleich für Wasser 2018 (Einfamilienhaus)

Beide Tarife, sowohl in Meilen als auch in Uetikon, liegen etwas über dem Schweizerischen Durchschnitt.

Ein geringerer Verbrauch, steigende Investitionen und höherer Aufwand lassen tendenziell weiter steigende Wassertarife erwarten. Durch den Zusammenschluss von Energie und Wasser Meilen AG und Wasser Uetikon AG können die Versorgungssicherheit verbessert und wirtschaftliche Grössenvorteile ausgeschöpft werden. Damit soll die Tarifstruktur im regionalen Vergleich attraktiv gehalten werden.

Die Harmonisierung der Wassertarife ist erst mittelfristig im Rahmen der vorgesehenen Übergangsfrist von fünf Jahren geplant. Gemäss IKV, Anhang 1, wird dabei im Grundsatz das Tarifmodell von Uetikon zur Anwendung kommen.

³ Typisches Verbrauchsprofil beider Wasserversorgungen: 3 Personen-Haushalt mit Verbrauch von 155m³ pro Jahr in Liegenschaft mit 5 Wohneinheiten mit GVZ Wert von Fr. 3'300'000.–; 4 Personen-Einfamilienhaus mit Verbrauch von 210m³ pro Jahr mit GVZ Wert von Fr. 1'300'000.–.

Gesamthaft entstehen somit für die Kunden mit der Fusion keine Nachteile bei den Wassertarifen. Die tariflichen Vorteile gilt es über die Realisierung der geplanten betrieblichen Optimierungen und die Vermeidung von Tariferhöhungen durch tiefere Investitionen mittelfristig zu realisieren.

3.4. Auswirkungen für Netzanschlussnehmer (Bauherren)

In Meilen und Uetikon gelten zurzeit unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Netzkostenbeiträge (Anschlussgebühren) für neue Netzanschlüsse. Während in Uetikon der Gebäudeversicherungswert als Bemessungsgrösse genutzt wird, wird in Meilen die Leistung des Anschlusses zur Ermittlung der Netzkostenbeiträge herangezogen. Die iNFRA wird wie bisher in Meilen auf die Leistung des Anschlusses abstellen.

Die heutigen Netzkostenbeiträge sind in der Summe in Meilen und Uetikon vergleichbar, unterscheiden sich aber bei Strom und Wasser leicht. In der untenstehenden Tabelle sind die Kosten für Netzkostenbeiträge im Jahr 2018 in Meilen und Uetikon für zwei für die Gemeinden typischen Liegenschaften⁴ dargestellt.

Mehrfamilienhaus, 5 WE	Meilen	Uetikon	Bemerkung
Netzkostenbeitrag Wasser	Fr. 52'500.00	Fr. 49'500.00	GVZ Wert 3.3 Mio., Anschluss: 105 LU
Netzkostenbeitrag Strom	Fr. 35'000.00	Fr. 39'600.00	GVZ Wert 3.3 Mio. Anschluss: 140 Ampère
Total Netzkostenbeiträge	Fr. 87'500.00	Fr. 89'100.00	exkl. MwSt.

Tabelle 5 – Vergleich Netzkostenbeiträge 2018 (Mehrfamilienhaus, 5 WE)

Einfamilienhaus Neubau	Meilen	Uetikon	Bemerkung
Netzkostenbeitrag Wasser	Fr. 19'000.00	Fr. 19'500.00	GVZ Wert 1.3 Mio., Anschluss: 38 LU
Netzkostenbeitrag Strom	Fr. 17'000.00	Fr. 15'600.00	GVZ Wert 1.3 Mio. Anschluss: 50 Ampère
Total Netzkostenbeiträge	Fr. 36'000.00	Fr. 35'100.00	exkl. MwSt.

Tabelle 6 – Vergleich Netzkostenbeiträge 2018 (Einfamilienhaus Neubau)

⁴ Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten, Wärmepumpe, Gebäudeversicherungswert Fr. 3'300'000.–, Wasseranschluss mit 105 Loading Units (LU), Stromanschluss 140 Ampère (A); Einfamilienhaus mit Wärmepumpe, Gebäudeversicherungswert Fr. 1'300'000.–, Wasseranschluss mit 38 Loading Units (LU), Stromanschluss 50 Ampère (A).

3.5. Auswirkungen für die Organisation der Gesellschaften

Durch die bereits erfolgte Übernahme der operativen Aufgaben von Energie Uetikon AG und Wasser Uetikon AG durch die Energie und Wasser Meilen AG per 1. Januar 2017 sind grundsätzlich keine organisatorischen Anpassungen auf der operativen Ebene vorgesehen. Der Zusammenschluss führt primär zu Anpassungen auf der Ebene der Organe der Gesellschaft, insbesondere zu einer Neubesetzung des Verwaltungsrats der iNFRA. Nachstehend sind die zentralen Elemente der aktienrechtlichen Organisation der iNFRA kurz erläutert. Weitere organisatorische Einzelheiten dazu sind vom Verwaltungsrat in einem internen Organisationsreglement festzulegen.

3.5.1. Generalversammlung

Oberstes Organ der iNFRA bleibt die Generalversammlung, an welcher die beiden Aktionäre, die Gemeinden Meilen und Uetikon, aufgrund ihrer Anteile am zukünftigen Aktienkapital stimmen und entscheiden können. Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden nehmen dabei ihre Stimmrechte gemäss den von ihnen vertretenen Gemeindeanteilen wahr. Die Generalversammlung findet jährlich einmal, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrats statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Vorliegend haben beide Gemeinden als Aktionäre dieses Recht. Als zusätzliche Kompetenz der Generalversammlung wurde in den neuen Statuten der iNFRA (vgl. Kapitel 5) die Genehmigung einer Vergütungsrichtlinie definiert. Auf die in Meilen bisher noch praktizierte Abordnung von Verwaltungsratsmitgliedern durch den Gemeinderat wurde infolge von Haftungsfolgen für die Gemeinden bewusst verzichtet. Alle Verwaltungsratsmitglieder werden ordentlich an der Generalversammlung gewählt. Das Recht bzw. die Pflicht zur Wahl je eines Aktionärsvertreters pro Gemeinde wurde im Aktionärsbindungsvertrag (vgl. Kapitel 2.4) festgehalten.

3.5.2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der iNFRA besteht künftig aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Verwaltungsrat sowie der Verwaltungsratspräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Die Bestellung der Mitglieder, insbesondere derjenigen Mitglieder welche nicht die Gemeinden vertreten, erfolgt nach fachlicher Qualifikation, Erfahrung und Eignung zur wirksamen Führung der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden neu auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und können jährlich flexibel wiedergewählt werden. Mit Erreichen des 70. Altersjahrs haben die Verwaltungsräte zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs zurückzutreten.

Der Generalversammlung der iNFRA wird folgende Zusammensetzung des künftigen Verwaltungsrats vorgeschlagen:

- Felix Krämer, Präsident
- Christian Schucan, Mitglied, Vertreter der Gemeinde Uetikon
- Peter Jenny, Mitglied, Vertreter der Gemeinde Meilen
- Dario Bonomo, Mitglied
- Matthias Hauser, Mitglied
- Roland Schmid, Mitglied
- Urs Zurfluh, Mitglied

3.5.3. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle der iNFRA soll, wie bisher bei der Energie und Wasser Meilen AG, die BDO AG, Zürich, amten. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen einer ordentlichen Revision. Die Revisionsstelle hat dabei die gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG; SR 221.302) notwendige Befähigung und Unabhängigkeit zu erfüllen. Die Wahl der Revisionsstelle liegt in der Kompetenz der Generalversammlung.

3.5.4. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der iNFRA wird sich nach dem Zusammenschluss wie bisher bei der Energie und Wasser Meilen AG zusammensetzen:

- Chris Eberhard, Geschäftsführer
- Martin Bamert, Stv. Geschäftsführer, Leiter Finanzen und Personal
- Roland Gallati, Mitglied, Leiter Projekte
- Peter Schönbächler, Mitglied, Leiter Betrieb

3.6. Auswirkungen für die Mitarbeitenden

Die Energie und Wasser Meilen AG hat bereits per 1. Januar 2017 die Betriebsführung und dabei alle Mitarbeitenden der beiden Gesellschaften Energie Uetikon AG und Wasser Uetikon AG übernommen. Der Vollzug des Zusammenschlusses hat somit keine weiteren Folgen für die Mitarbeitenden. Sämtliche Anstellungsverhältnisse bleiben unverändert und gelten für die iNFRA weiter.

3.7. Auswirkungen für die Gläubiger

Für die Gläubiger ändert sich mit dem Zusammenschluss nichts, die iNFRA übernimmt sämtliche Verbindlichkeiten der zusammengeschlossenen Gesellschaften und verfügt weiterhin über eine solide Liquidität und Eigenkapitalbasis. Im Fall der Energie und Wasser Meilen AG werden die Bereiche Telecom und Liegenschaften vollständig mit Eigenkapital abgespalten. Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Energie und Wasser Meilen AG beläuft sich nach der Spaltung per 1. Oktober 2018 voraussichtlich auf branchenübliche 41 %. Dabei sind im Fremdkapital u.a. auch wesentliche Rückstellungen für die Wasserversorgung bilanziert. Die Quote des verzinslichen Fremdkapitals begrenzt sich auf 16 %.

Die Eigenkapitalquoten der Wasser Uetikon AG bzw. der Energie Uetikon AG belaufen sich voraussichtlich auf 42 % bzw. auf 97 %. Auch hier sind im Fremdkapital v.a. im Fall der Wasser Uetikon AG primär Rückstellungen für die Wasserversorgung bilanziert. Die beiden Uetiker Gesellschaften verfügen über kein verzinsliches Fremdkapital. Die iNFRA wird per 1. Januar 2019 voraussichtlich über eine gesamthafte Eigenkapitalquote von rund 44 % verfügen (vgl. zur Fusionsbilanz auch Abbildung 7 in Kapitel 4.3). Das verzinsliche Fremdkapital beläuft sich voraussichtlich auf rund 12 % der Bilanzsumme.

Die iNFRA haftet für ihre Verbindlichkeiten nach Art. 620 OR weiterhin ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Eine subsidiäre Haftung der Gemeinden Meilen und Uetikon bleibt ausgeschlossen.

3.8. Auswirkungen für die Rechnungslegung

Die heutige Rechnungslegung der Energie und Wasser Meilen AG erfolgt nach Swiss GAAP FER sowie den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts und stellt damit die Darstellung der effektiven Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens sicher (sog. "true & fair view"). Diese Rechnungslegung wurde im Jahre 2016 neu eingeführt und wird auch für die iNFRA massgeblich. Entsprechend werden auch die Energie Uetikon AG und die Wasser Uetikon AG zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses auf Swiss GAAP FER umgestellt.

Damit können die Gemeinden als künftige Aktionäre der iNFRA von einer hohen Qualität und Transparenz in der Finanzberichterstattung profitieren und ihre Aufsicht über die Gesellschaft sicherstellen.

3.9. Steuerfolgen

3.9.1. Gewinn- und Kapitalsteuern

Die Energie und Wasser Meilen AG ist gemäss § 61 lit. g des kantonalen Steuergesetzes (StG; LS 631.1) und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundesteuer (DBG; SR 642.11) seit dem Steuerjahr 2001 für den Gewinn und das Kapital steuerbefreit. Die vor dem Zusammenschluss notwendige Abspaltung der Bereiche Telecom und Liegenschaften von der Energie und Wasser Meilen AG (vgl. Abbildung 2) zieht wegen der Steuerbefreiung keine Gewinnsteuerfolgen nach sich. Selbst ohne Gewinnsteuerbefreiung der Energie und Wasser Meilen AG wäre die Abspaltung gewinnsteuerneutral möglich. Dies weil ein Betrieb übertragen und weitergeführt wird, da die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und da die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden (Art. 61 DBG und § 67 StG). Dies wurde vom Kantonalen Steueramt mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 ausdrücklich zugesichert.

Das Steueramt sicherte mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 weiter zu, dass das bei der Abspaltung neu geschaffene Aktienkapital von 1 Mio. Franken bei der Telecom und Liegenschaften AG, welches mehr als 6 % des Aktienkapitals der Energie und Wasser Meilen AG beträgt, nicht zur Aberkennung der Steuerbefreiung der Energie und Wasser Meilen AG führen wird, dies einzig deshalb, weil die Gemeinde Meilen als einzige Aktionärin verbleibt. Die Energie und Wasser Meilen AG bleibt unverändert steuerbefreit.

Wie bereits erwähnt, ist die Energie und Wasser Meilen AG für die Gewinn- und Kapitalsteuern befreit, was auch für die zwei anderen Gesellschaften Energie Uetikon AG und Wasser Uetikon AG gilt. Der Zusammenschluss der drei Gesellschaften zieht deshalb keine Gewinnsteuerfolgen nach sich.

Wären die drei zusammengeschlossenen Gesellschaften nicht steuerbefreit, so könnte der Zusammenschluss gemäss Art. 61 DBG und § 67 StG dennoch gewinnsteuerneutral durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Steuerneutralität sind eingehalten, indem die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden.

Die soeben dargelegte Steuerneutralität des Zusammenschlusses für alle drei beteiligten Gesellschaften wurde durch das Kantonale Steueramt mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 ausdrücklich bestätigt.

Mit dem Zusammenschluss ändert sich grundsätzlich nichts an den bisherigen Tätigkeiten der drei Gesellschaften. Die Gesellschaft iNFRA verfolgt weiterhin öffentliche Zwecke und sie wird weiterhin zu 100 % durch die öffentliche Hand gehalten. Weiter ist auch vorgesehen, dass die Beschränkung der maximalen Ausschüttungshöhe auf 6 % des Aktienkapitals in den neuen Statuten (vgl. Kapitel 5) beibehalten sowie die Zweckentfremdung der verbleibenden Mittel bei Liquidation der Gesellschaft weiterhin ausgeschlossen sein wird.

Für die iNFRA wird deshalb weiterhin die Steuerbefreiung der Gewinne und des Kapitals gewährt, was das Kantonale Steueramt mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 ausdrücklich bestätigte.

3.9.2. Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Aktionäre (Gemeinden)

Da die zwei in die Umstrukturierung involvierten Aktionäre als Gemeinden nach Art. 56 DBG und § 61 StG von der Steuerpflicht befreit sind, erfolgt bei den Aktionären keine Besteuerung. Allfällige Nennwerterhöhungen führen bei den Gemeinden zu keinen Steuerfolgen. Dies wurde durch das Kantonale Steueramt Zürich in dessen Schreiben vom 19. Dezember 2017 ausdrücklich bestätigt.

3.9.3. Emissionsabgabe

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über den Zusammenschluss begründet oder erhöht werden, sind nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG; SR 641.10) von der Emissionsabgabe ausgenommen. Im Rahmen der Fusion wird das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft zuzüglich der Kapitaleinlagereserve genau dem Aktienkapital der drei involvierten Gesellschaften vor dem Zusammenschluss entsprechen. Bei dieser Sachlage fällt daher keine Emissionsabgabe an. Dies wurde durch die Eidgenössische Steuerverwaltung mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 ausdrücklich bestätigt.

3.9.4. Umsatzabgabe

Die mit dem Zusammenschluss verbundene Übertragung von steuerbaren Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG). Eine Umsatzabgabe wird deshalb nicht anfallen.

Da weder die übernehmende noch die übernommenen Gesellschaften Effekthändler sind und auch keine steuerbaren Urkunden übernommen werden dürften, kann auch aus diesen Gründen keine Umsatzabgabe anfallen. Dies wurde durch die Eidgenössische Steuerverwaltung mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 ausdrücklich bestätigt.

3.9.5. Verrechnungssteuer

Bei einer Umstrukturierung nach Art. 61 Abs. 1 DBG ist die Verrechnungssteuer geschuldet, wenn übrige Reserven, die nicht als Reserven aus Kapitaleinlagen qualifizieren, untergehen, beziehungsweise nicht in die Reserven der aufnehmenden inländischen Kapitalgesellschaft übergehen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG i.V. mit Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG).

In der Differenz zwischen 49 % des Buchwerts an der Energie Uetikon AG bei der Energie und Wasser Meilen AG und dem einbezahlten Aktienkapital von Fr. 490'000.– (49 % von 1 Mio. Franken) bei der Energie Uetikon AG gehen durch den Zusammenschluss Reserven unter (verrechnungssteuerlicher Fusionsverlust). Dies löst grundsätzlich die Verrechnungssteuer aus. Als Leistungsbegünstigte gilt die Energie und Wasser Meilen AG, welche als inländische Gesellschaft grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung hat. Da keine Steuerumgehung vorliegt, kann die Steuerpflicht durch Meldung erfüllt werden (Art. 20 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer [VStG; SR 624.21] i.V. mit Art. 24 der Verordnung über die Verrechnungssteuer [VStV; SR 642.211]). Die Meldung wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 bereits gemacht und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit Brief vom 14. Dezember 2017 genehmigt.

Kumuliert über alle drei involvierten Gesellschaften wird sich das nominelle Aktienkapital im Rahmen des Zusammenschlusses gemäss den Planbilanzen um rund Fr. 800'000.– reduzieren. Dieser Nennwertverlust von Fr. 800'000.– ist jedoch noch um den oben erwähnten Anteil von 49 % am Aktienkapital der Energie und Wasser Meilen AG an der Energie Uetikon AG zu reduzieren. Somit können steuerlich rund Fr. 300'000.– in die Kapitaleinlagereserve umgebucht werden. Die Qualifikation der Einlage als Kapitalreserve steht unter dem Vorbehalt der formellen Genehmigung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung anlässlich der Deklaration mittels Formular 170. Dieses Formular ist nach dem ersten geprüften Abschluss der iNFRA zu erstellen und an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu übermitteln.

3.9.6. Mehrwertsteuer

Die Übertragung der Aktiven von Energie Uetikon AG und Wasser Uetikon AG auf die Energie und Wasser Meilen AG und damit in die iNFRA hat im Meldeverfahren zu erfolgen. Der Zusammenschluss wird somit mehrwertsteuerneutral erfolgen können. Mit dem Handelsregistereintrag des Zusammenschlusses sind die Energie Uetikon AG und Wasser Uetikon AG im Mehrwertsteuerregister zu streichen. Bis zur Handelsregistereintragung sind die Umsätze und die Vorsteuer noch bei der Energie Uetikon AG und der Wasser Uetikon AG abzurechnen.

4. Fusionsvertrag

Die Verwaltungsräte der Gesellschaften Energie und Wasser Meilen AG, Energie Uetikon AG und Wasser Uetikon AG haben dem vorliegenden Entwurf des Fusionsvertrags am 6. Dezember 2017 in einer gemeinsamen VR-Sitzung zugestimmt. Der vorliegende Fusionsvertragsentwurf wird, sofern die Stimmbevölkerung von Meilen und von Uetikon dem Zusammenschluss durch Genehmigung der IKV zustimmt, von den Verwaltungsräten im Frühjahr 2019 basierend auf den definitiven Bilanzwerten und der aktualisierten Unternehmensbewertungen per 1. Januar 2019 rechtsgültig unterzeichnet werden.

Dieser Fusionsvertrag untersteht dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlungen der Energie und Wasser Meilen AG, der Energie Uetikon AG und der Wasser Uetikon AG. Vorbehalten ist ausserdem die vorgängige rechtskräftige Durchführung der mit der vorliegenden Transaktion verbundenen Abspaltung der Sparten Telecom und Liegenschaften von der Energie und Wasser Meilen AG.

Der Entwurf des Fusionsvertrags ist in Anhang 5 des vorliegenden Berichts enthalten.

4.1. Grundsätze des Fusionsvertrags

Nach Rechtskraft der Spaltung sollen mit dem vorliegenden Fusionsvertrag die Energie Uetikon AG und die Wasser Uetikon AG im Rahmen einer Absorptionsfusion mit der nur noch die Bereiche Strom und Wasser umfassende Energie und Wasser Meilen AG zusammengeschlossen werden. Die übertragenden Gesellschaften werden sodann aufgelöst und im Handelsregister gelöscht. Einzig die übernehmende Gesellschaft Energie und Wasser Meilen AG bleibt unter der neuen Firma Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) bestehen.

Aufgrund der massgeblichen Geschäftsunterlagen erfüllen Energie und Wasser Meilen AG, Energie Uetikon AG und Wasser Uetikon AG die Kriterien von Art. 2 lit. e FusG und qualifizieren sich als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und können dadurch die Vereinfachungen gemäss FusG in Anspruch nehmen. Konkret kann dadurch auf die Erstellung eines separaten Fusionsberichts sowie auf die Fusionsprüfung verzichtet werden.

Der Fusionsvertrag regelt im Weiteren die Fusionsbilanz als Grundlage für den Zusammenschluss per 1. Januar 2019, das Umtauschverhältnis, den Zeitpunkt der Gewinnberechtigung und die Gewährung von Rechten. Auf Ausgleichszahlungen wird verzichtet. Es werden keine Abfindungszahlungen gemäss Art. 8 FusG ausgerichtet und keine besonderen Vorteile irgendwelcher Art gewährt.

4.2. Änderung des Fusionsvertrags

Die Verwaltungsräte von Energie und Wasser Meilen AG, Energie Uetikon AG und Wasser Uetikon AG können Bestimmungen des Fusionsvertrags, Beschlussvorlagen an die Generalversammlungen und den Ablauf des Fusionsprojektes durch gemeinsame schriftliche Vereinbarung ändern, soweit dies für den erfolgreichen Vollzug notwendig ist und der wesentliche Inhalt des Fusionsvertrags erhalten bleibt.

4.3. Fusionsbilanzen (pro Forma)

Gemäss der provisorischen Fusionsbilanz wird die Energie und Wasser Meilen AG per 1. Januar 2019 ungefähr die folgenden Aktiven und Passiven nach Swiss GAAP FER ausweisen und in die iNFRA einbringen:

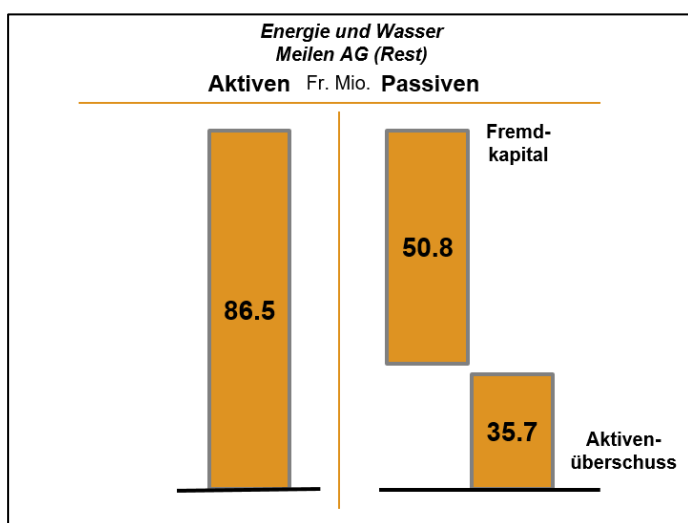


Abbildung 4 – Provisorische Fusionsbilanz Energie und Wasser Meilen AG

Gemäss der provisorischen Fusionsbilanz wird die Energie Uetikon AG per 1. Januar 2019 ungefähr die folgenden Aktiven und Passiven nach Swiss GAAP FER ausweisen und in die iNFRA einbringen:

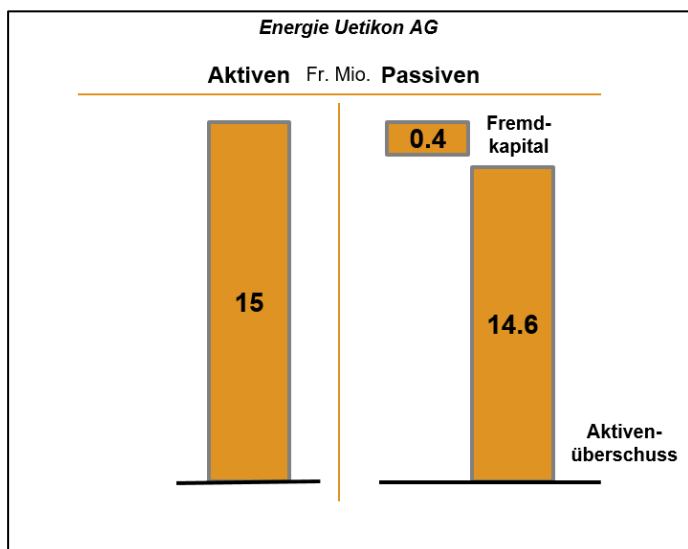


Abbildung 5 - Provisorische Fusionsbilanz Energie Uetikon AG

Gemäss der provisorischen Fusionsbilanz wird die Wasser Uetikon AG per 1. Januar 2019 ungefähr die folgenden Aktiven und Passiven nach Swiss GAAP FER ausweisen und in die iNFRA einbringen:

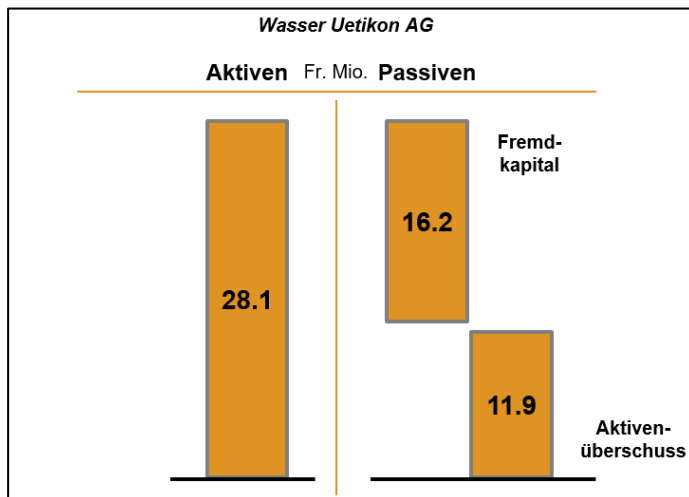


Abbildung 6 – Provisorische Fusionsbilanz Wasser Uetikon AG

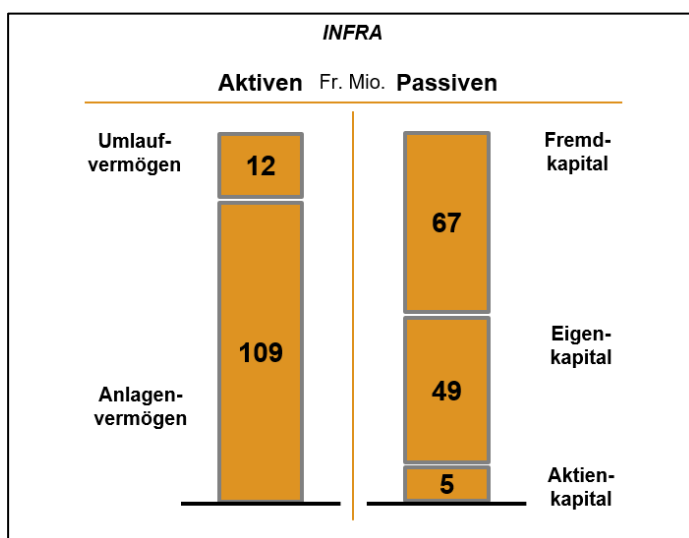


Abbildung 7 – Provisorische Fusionsbilanz iNFRA

Die drei Bilanzen von Energie und Wasser Meilen AG, Energie Uetikon AG und Wasser Uetikon AG werden per 1. Januar 2019 summiert. Anstelle des Aktientauschs und der Bildung von eigenen Aktien an der iNFRA und einer damit notwendigen Kapitalherabsetzung, wird die bereits bestehende Beteiligung der Energie und Wasser Meilen AG an der Energie Uetikon AG von 49 % im Rahmen des Zusammenschlusses gegen das anteilige Eigenkapital der Energie Uetikon AG ausgebucht. Aus der Verrechnung entsteht ein Fusionsagio, welches in Absprache mit der Revisionsstelle ebenfalls mit den Reserven im Eigenkapital verrechnet wird.

Die detaillierte Pro-Forma-Fusionsbilanz per 1. Januar 2019 ist im Anhang 9 dieser Weisung enthalten.

4.4. Umtauschverhältnis

Um das im Rahmen der Bewertung provisorisch ermittelte Austauschverhältnis von rund 77 % Meilen und rund 23 % Uetikon sicherzustellen, muss bei der Energie und Wasser Meilen AG das Aktienkapital um rund 1.2 Mio. Franken erhöht werden. Gleichzeitig geht das nominelle Aktienkapital der Energie Uetikon AG und der Wasser Uetikon AG von je 1 Mio. Franken unter. Kumuliert über alle drei Gesellschaften senkt sich somit das Aktienkapital im Rahmen des Zusammenschlusses gemäss den aus heutiger Sicht erwarteten Werten um rund Fr. 800'000.–.

Auf Basis der bisherigen Bewertungen haben die Gesellschaften einen Gesamtwert von rund 60 Mio. Franken. Dieser innere Wert wurde auf Basis der zugrundeliegenden Wertbereiche der einzelnen Gesellschaften differenziert hergeleitet ("sum of the parts"). Dabei werden die Netzbereiche der Gesellschaften (z.B. Stromnetz, Beleuchtung) zu den effektiven Anlagerestwerten (Substanz) bewertet. Die übrigen Bereiche (z.B. der Vertrieb oder Dienstleistungssegmente) werden aufgrund ihrer zukünftigen, freien Cashflows nach dem DCF-Verfahren bewertet. Vom so ermittelten Unternehmenswert werden alle Schulden und Verpflichtungen, inklusive gebührenrechtlich gebundener Rückstellungen bzw. Reserven nach übergeordnetem Recht (z.B. Spezialfinanzierungsreserven Wasserversorgung), abgezogen und das Nettoumlaufvermögen inklusive der Liquidität sowie allfällige nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte zum Stichtag addiert. Daraus resultiert der relevante innere Wert.

Aufgrund der bisherigen Bewertung nach diesen Vorgaben und der prov. Fusionsbilanz ergeben sich folgende prov. Umtauschverhältnisse:

- Energie Uetikon AG: 1 Aktie Energie Uetikon AG ergibt 0.890 Aktien Energie und Wasser Meilen AG
- Wasser Uetikon AG: 1 Aktie Wasser Uetikon AG ergibt 0.134 Aktien Energie und Wasser Meilen AG

Auf Ausgleichzahlungen infolge von Rundungsdifferenzen wird verzichtet. Die relevanten Kriterien zur Bemessung des Umtauschverhältnisses ergeben sich aus Art. 7 Abs. 1 FusG. Dabei gilt das Vermögen der beteiligten Gesellschaften bzw. der Wert der Gesellschaften zu Fortführungswerten als relevante Bemessungsgrundlage. Der Wert der einen Gesellschaft wird mit dem Wert der anderen Gesellschaft verglichen und aus dem Verhältnis der Unternehmenswerte das Wert- bzw. Umtauschverhältnis pro Aktie ermittelt. Die definitive Bemessung erfolgt auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Fusionsvertrags (Art. 7 Abs. 6 FusG).

Die vorliegend dargestellten Werte sind provisorischer Natur und können sich mit der Aktualisierung der Unternehmensbewertungen aller Gesellschaften anfangs 2019 verändern.

Mit dem vorliegenden Austauschverhältnis ergibt sich auf Stufe der einzelnen Gesellschaften bzw. deren Aktionäre ein gleichbleibendes Wertverhältnis an der iNFRA. Aufgrund der Tatsache, dass die von Energie und Wasser Meilen AG gehaltenen Aktien an der Energie Uetikon AG im Rahmen des Zusammenschlusses untergehen (Verrechnung mit dem Eigenkapital), resultiert ein prov. Beteiligungsverhältnis der beiden Gemeinden von 77 % Meilen und 23 % Uetikon.

4.5. Bedingungen für den Vollzug der Fusion

4.5.1. Politische Genehmigung

Mit der Zustimmung der Stimmbevölkerung am 23. September 2018 zum Zusammenschluss durch Genehmigung der IKV werden die jeweiligen Gemeinderäte beauftragt bzw. berechtigt, sämtliche für die Fusion zur iNFRA und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten allenfalls erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben. Sollte die Stimmbevölkerung von Meilen und oder Uetikon durch Ablehnung der IKV ihre Zustimmung zum Zusammenschluss verweigern, so kann die Fusion nicht umgesetzt werden.

4.5.2. Abspaltung Telecom und Liegenschaften von der Energie und Wasser Meilen AG

Alle für den Betrieb von Telecom und Liegenschaften relevanten Anlagen werden in eine separate, weiterhin im 100 % Eigentum der Gemeinde Meilen verbleibende Gesellschaft abgespalten. Dabei handelt es sich einerseits um die ganzen Glasfasernetz-Anlagen und andererseits um die Geschäfts- und Wohnliegenschaften. Die Rohranlagen (Trassen) verbleiben hingegen vollständig bei der Energie und Wasser Meilen AG und werden nicht aufgeteilt. Der Telecom und Liegenschaften AG wird ein entgeltliches Nutzungsrecht an den betreffenden Rohranlagen der Energie und Wasser Meilen AG vertraglich zugesichert. Daneben werden auch das Telecom- und Liegenschaftsgeschäft betreffende Beteiligungen sowie damit verbundene Aktivdarlehen abgespalten.

5. Statuten

Die neuen Statuten regeln die Organisation der iNFRA als Aktiengesellschaft. Durch die Form der Absorptionsfusion werden die neuen Statuten der iNFRA im Rahmen der Umfirmierung von Energie und Wasser Meilen AG auf iNFRA von der Generalversammlung nach dem Fusionsbeschluss genehmigt.

Die Statuten wurden auf der Vorlage der Statuten der Energie und Wasser Meilen AG als aufnehmende Gesellschaft aufgebaut und entsprechen überwiegend der bisherigen Praxis aller drei beteiligten Gesellschaften. Punktuell wurden Anpassungen aufgrund der geltenden Praxis und Lehre vorgenommen.

Mit Art. 5 der Statuten wurden die Vinkulierungsbestimmungen neu festgelegt. Sie legen fest, dass die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien überdies ablehnen kann, wenn sie dem Veräusserer anbietet, die Aktien gemäss den Bestimmungen von Art. 685 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) zu übernehmen. In Kombination mit dem ABV führt dies zu einem maximalen Schutz vor unerwünschten Aktienübertragungen.

In Art. 7 der Statuten wurde die Genehmigung der Vergütungsrichtlinie als Kompetenz der Generalversammlung neu aufgenommen.

Bei der Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats in Art. 13 der Statuten wurde die Grösse auf 5 - 7 Mitglieder belassen, wobei der Verwaltungsratspräsident neu explizit von der Generalversammlung gewählt wird. Weiter beträgt die Amtsdauer neu nur noch 1 Jahr, so dass jährliche Wieder- und Ersatzwahlen nötig sind. Dies erhöht die Flexibilität im Rahmen von Nachfolgeregelungen und entspricht der heutigen Usanz. Die Altersbegrenzung mit 70 Jahren wurde beibehalten.

Die mit Art. 20 der Statuten bestehende Ausschüttungsbegrenzung von 6 % vom Aktienkapital wurde gemäss den steuerlichen Vorgaben zur Beibehaltung der Steuerfreiheit der iNFRA analog zur heutigen Praxis aufgenommen.

Der Entwurf der neuen Statuten der iNFRA ist in Anhang 4 des vorliegenden Berichts enthalten.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Pflichten der Gemeinden als Aktionäre

Mit dem Zusammenschluss entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der Gemeinden Meilen und Uetikon gegenüber der Gesellschaft. Das Aktienkapital der iNFRA ist voll liberiert. Den Gemeinden obliegt somit keine Nachliberierungspflicht. Andere Pflichten können einem Aktionär durch Statutenrevision auch in Zukunft nicht auferlegt werden.

6.2. Übersicht über künftige Kompetenzregelungen

Die nachstehende Abbildung zeigt zusammenfassend die Übersicht über die künftige Kompetenzregelung aufgrund der neuen rechtlichen Erlasse mit Wirkung ab 1. Januar 2019, sofern die Stimmbevölkerungen von Meilen und Uetikon der IKV zustimmen:

Übersicht Kompetenzregelungen «INFRA»				
	Verwaltungsrat	Gemeinderat	Urnenabstimmung	
Unternehmensebene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterzeichnung des Spaltungsplans (nur Meilen) ▪ Unterzeichnung des Fusionsvertrages ▪ Unterzeichnung der Konzessionsverträge seitens «INFRA» ▪ Abschluss von weiteren Verträgen mit den Gemeinden ▪ Strategische Oberleitung der «INFRA» mit abschliessender finanzieller Kompetenz ▪ Definition der Unternehmensstrategie ▪ Festlegung der Organisation ▪ Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festsetzung der Kostenbeiträge, Tarife und Preise ▪ Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spaltungsbeschluss (als Aktionär in der Generalversammlung der Gesellschaft; nur Meilen) ▪ Fusionsbeschluss (als Aktionär in der Generalversammlung der Gesellschaft) ▪ Ausübung der weiteren Aktionärsrechte (Vertretung der Aktien in der Generalversammlung) ▪ Unterzeichnung des ABV ▪ Unterzeichnung des Konzessionsvertrages seitens der Gemeinde ▪ Vorschlag eines VR-Mitglieds als Aktionärsvertreter (nicht zwingend Mitglied des GR) ▪ Abschluss von weiteren Verträgen mit der «INFRA» (z.B. öffentliche Beleuchtung) ▪ Beaufsichtigung der «INFRA» in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ▪ Periodische Überprüfung der Eigentümerstrategie, möglichst gemeinsam mit dem Gemeinderat der anderen Trägergemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung der IKV sowie der Fusion zur «INFRA» anlässlich der Abstimmung am 23. Sept. 2018 ▪ Genehmigung eines Beitritts einer weiteren Trägergemeinde zur IKV ▪ Anpassungen oder Auflösung der IKV (inkl. Anhänge) 	Politische Ebene

Abbildung 8 – Übersicht Kompetenzregelung INFRA

6.3. Vollzug

Mit der Zustimmung der Stimmbevölkerung am 23. September 2018 zum Zusammenschluss durch Genehmigung der IKV werden die jeweiligen Gemeinderäte beauftragt bzw. berechtigt, sämtliche für den Zusammenschluss zur INFRA und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten allenfalls erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben.

Im Anschluss wird die Spaltung der Energie und Wasser Meilen AG vom Verwaltungsrat beschlossen und von der Generalversammlung der Energie und Wasser Meilen AG genehmigt. Stichtag für die Spaltung ist der 1. Oktober 2018.

Im Frühjahr 2019 werden basierend auf dem Jahresabschluss 2018 aller Gesellschaften die Fusionsbilanz, die Bewertungen sowie der Fusionsvertrag aktualisiert und der Zusammenschluss rückwirkend per 1. Januar 2019 durch Unterzeichnung des Fusionsvertrags von den Verwaltungsräten der Partner fusionsrechtlich vereinbart. Auf dieser Grundlage wird anlässlich von drei Generalversammlungen jede Gesellschaft den Fusionsbeschluss im Sinne von Art. 18 FusG fäl-

len. Sobald der Fusionsbeschluss aller beteiligten Gesellschaften vorliegt, müssen die Verwaltungsräte dem Handelsregisteramt die Fusion zur Eintragung anmelden.

Da die Energie und Wasser Meilen AG infolge des Zusammenschlusses ihre Statuten inkl. der Firma ändern sowie das Kapital erhöhen muss, sind dem Handelsregisteramt zusätzlich die geänderten Statuten, der Kapitalerhöhungsbericht mit Prüfungsbestätigung und die erforderlichen Feststellungen über die Kapitalerhöhung (Art. 652g OR) zu unterbreiten. Mit dem Eintrag in das Handelsregister wird der Zusammenschluss zur iNFRA rechtswirksam.

6.4. Behördliche Vorprüfungen

Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich hat die relevanten Dokumententwürfe für den geplanten Zusammenschluss vorgeprüft und mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 deren Zulässigkeit bestätigt.

Das Steueramt des Kantons Zürich sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung haben den geplanten Zusammenschluss zur iNFRA steuerrechtlich geprüft und die Steuerneutralität der Fusion für die beteiligten Gesellschaften und für die Gemeinden mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 bzw. vom 14. Dezember 2017 bestätigt. Ebenfalls hat das Steueramt des Kantons Zürich mit seinem Schreiben die vorläufige weitere Gewährung der vollständigen Steuerbefreiung der iNFRA verbindlich bestätigt.

Die IKV bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 80 GG). Im Hinblick auf diese Genehmigungspflicht wurde dem fachlich zuständigen Gemeindeamt die von beiden Gemeinderäten im Entwurf verabschiedete IKV zur Vorprüfung vorgelegt. Das Gemeindeamt hat mit Schreiben vom 28. Mai 2018 bestätigt, dass zur vorliegenden IKV keine Genehmigungsvorbehalte bestehen.

D. Empfehlung

Die Gemeinderäte von Meilen und von Uetikon am See sowie die Verwaltungsräte der beteiligten Gesellschaften sind davon überzeugt, dass mit dem beabsichtigten Zusammenschluss per 1. Januar 2019 der Grundstein gelegt wird für den langfristigen Bestand und Erfolg eines eigenen, unabhängigen Versorgungsunternehmens, das sich in der Region Zürichsee weiterentwickeln soll. Die gemeinsame Gesellschaft wird die kritische Betriebsgrösse haben, um effizient ihre Leistungen anbieten zu können und dennoch dank dem direkten Einfluss der Behörden genügend kundennah sein, um auf die Bedürfnisse der beiden beteiligten Gemeinden eingehen zu können. Die neue iNFRA wird für die Zukunft gut gerüstet sein.

Der Gemeinderat Meilen empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Hinweis:

Anhänge sind auf der Website der Gemeinde Meilen (www.meilen.ch – Politik – Abstimmungen und Wahlen – 23. September 2018) aufgeschaltet. Die Unterlagen können zudem während der Aktenaufgabe zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Meilen, Zentrale Dienste (Ebene 4, Büro N2.16), eingesehen und bezogen werden.

Meilen, im August 2018

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindegeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die vorliegende Interkommunale Vereinbarung (IKV) zu genehmigen.

Anhänge

- 1.** Interkommunale Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Meilen vom 19. Juni 2018 und der politischen Gemeinde Uetikon am See vom 21. Juni 2018 betreffend Gründung der Infrastruktur Zürichsee AG mit Anhang.
- 2.** Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags vom 31. Mai 2018.
- 3.** Entwurf des Konzessionsvertrags der Gemeinde Meilen mit der Infrastruktur Zürichsee AG vom 31. Mai 2018 und Entwurf des Konzessionsvertrags der Gemeinde Uetikon am See mit der Infrastruktur Zürichsee AG vom 31. Mai 2018.
- 4.** Entwurf der Statuten der Infrastruktur Zürichsee AG vom 31. Mai 2018.
- 5.** Entwurf des Fusionsvertrags der Gemeinde Meilen mit der Infrastruktur Zürichsee AG vom 31. Mai 2018.
- 6.** Jahresrechnung und Jahresbericht der letzten zwei Geschäftsjahre der Energie und Wasser Meilen AG (2016 und 2017).
- 7.** Jahresrechnung und Jahresbericht der letzten zwei Geschäftsjahre der Energie Uetikon AG (2016 und 2017).
- 8.** Jahresrechnung und Jahresbericht der letzten zwei Geschäftsjahre der Wasser Uetikon AG (2016 und 2017).
- 9.** Pro-Forma Fusionsbilanz per 1. Januar 2019 der Infrastruktur Zürichsee AG.